



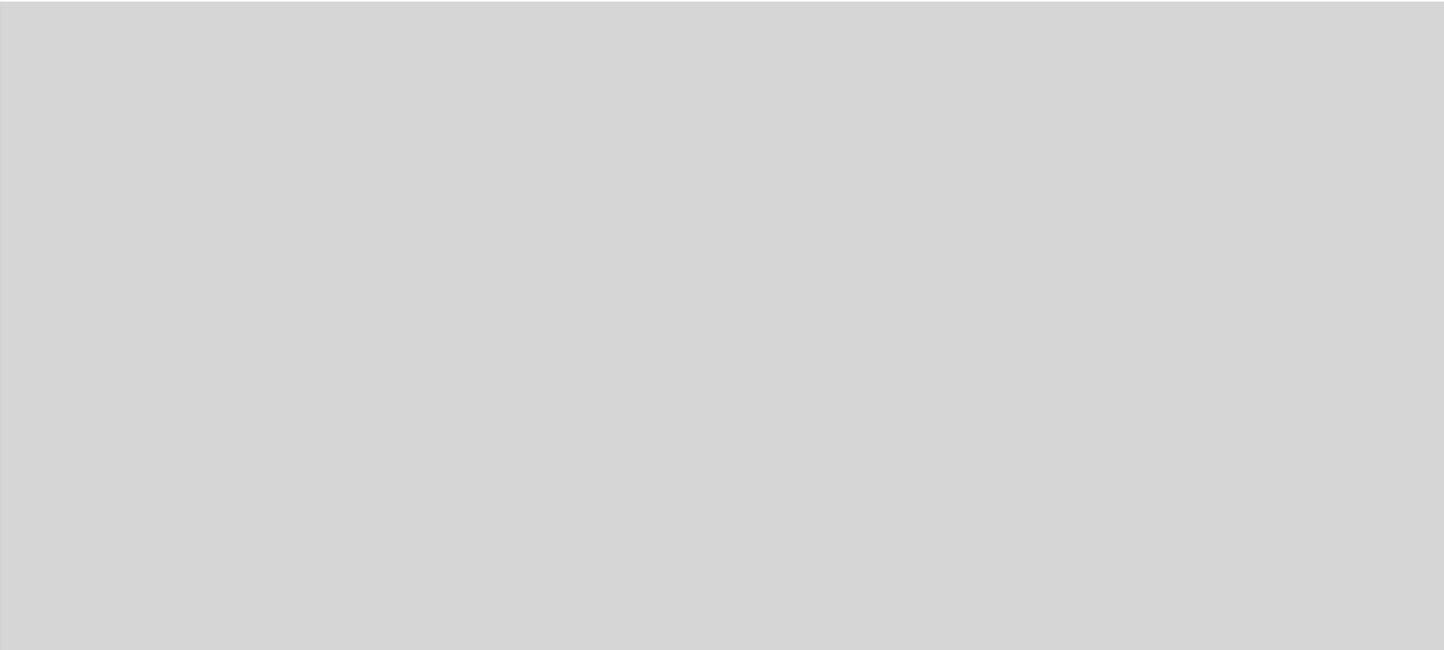
Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

Jahresabschluss der
Stadt Ravensburg zum 31.12.2019



Stadt
Ravensburg



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 2

1. Vorbemerkung 3

1.1 Vorwort 3

1.2 Örtliche Prüfung 4

1.3 Feststellung des Jahresabschluss 2018..... 6

1.4 Prüfung Eröffnungsbilanz 6

1.5 Überörtliche Prüfung 7

2. Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt 8

2.1 Haushaltssatzung 8

2.2 Jahresabschluss..... 8

2.2.1 Aufstellung 8

2.2.2 Anhang 9

2.2.3 Rechenschaftsbericht 9

2.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung 9

2.3.1 Planvergleich/-abweichung Ergebnisrechnung 11

2.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 12

2.3.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen..... 13

2.4 Finanzrechnung..... 13

2.4.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel 14

2.4.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14

2.4.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit 14

2.4.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit..... 14

2.4.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge 15

2.4.6 Planvergleich/-abweichung Finanzrechnung 15

2.4.7 Investive Ermächtigungsübertragungen 16

2.4.8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen 17

2.4.9 Verpflichtungsermächtigungen 17

2.5 Verlauf des Haushaltsjahres..... 18

2.6 Haushaltsausblick aus Sicht des RPA 20

2.7 Bilanz..... 22

2.8 Anhang und sonstige Erläuterungen 26

3. Auszug aus den Einzelprüfungen 28

4. Sonstige Fachprüfungen 31

4.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge..... 31

4.2 Kassenprüfung 31

4.3 Zahlstellen..... 31

4.4 Verwendungsnachweise für Zuwendungen 32

4.5 Spenden / Sponsoring 32

4.6 Prüfung Eröffnungsbilanz 32

5. Ausschreibungen und Vergaben..... 34

5.1 Prüfungen im nicht-technischen Bereich 34

5.2 Prüfungen im technischen Bereich 34

5.2.1 Submissions- und Vergabekontrolle 34

5.2.2 Ingenieurleistungen nach der HOAI, Beratungsleistungen nach freier Vereinbarung 34

6. Abschließendes Prüfungsergebnis..... 35

Anlagen..... 36

Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BP	Bilanzposition
DA-Vergabe	Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
Entwässerung	Städtische Entwässerungseinrichtung
eRechnung	elektronischer Rechnungseingangsworkflow
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
HHJ	Haushaltsjahr/e
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
LRKG	Landesreisekostengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OVE	Ortsverwaltung Eschach
OVS	Ortsverwaltung Schmalegg
OVT	Ortsverwaltung Taldorf
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RE	Rechnungsergebnis
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Produktivsystem der SAP-Software für das Finanz- und Rechnungswesen im NKHR
STK	Stadtkämmerei
TBA	Tiefbauamt
TI	Touristinformation
TvöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VergabeVwV	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
VN	Verwendungsnachweis

1. Vorbemerkung

1.1 Vorwort

Die Prüfung des Jahresabschluss 2019 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) wird im vorliegenden Schlussbericht zusammengefasst und soll dem Gemeinderat als Grundlage für die Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses dienen. Der Bericht gibt einen Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft, über das Kassen- und Rechnungswesen sowie über die wesentlichen Prüfungsergebnisse einschließlich der unterjährigen Prüfungs- und Beratungstätigkeiten. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist eine der Pflichtaufgaben des RPA. Dabei handelt es sich um umfassende Prüfungshandlungen in Bezug auf das vorgelegte Zahlenwerk aus dem Buchhaltungsverfahren (SAP) und des vorgelegten Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen.

Die unterjährige, zeitintensive Prüfungstätigkeit des zu prüfenden Haushaltsjahres wird damit ergänzt und in diesem Schlussbericht dargestellt. Für die Mitarbeitenden des RPA stehen die laufenden Aufgaben wie Vergabe- und Bauprüfung, Jahresabschlussprüfungen, Belegprüfung, Kassenprüfungen und Schwerpunktprüfungen im Vordergrund der unterjährigen Tätigkeit. Weiterhin nehmen die Beratungen einen wesentlichen Anteil der täglichen Arbeit des RPA in Anspruch. Es ist unser besonderes Anliegen, gemeinsam mit den Fachämtern Lösungen zu erarbeiten, die die Belange der Beteiligten weitestgehend berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gilt es dabei sicherzustellen.

Gleichfalls verstehen wir es regelmäßig als unsere Aufgabe, Vorgänge kritisch zu hinterfragen und zusammen mit der Verwaltung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu sorgen. Deshalb ist es uns wichtig, dass das RPA möglichst frühzeitig in Entscheidungsprozesse beratend eingebunden wird und umfassende Informationen erhält. Mit einer guten Kommunikation zwischen den Beteiligten lässt sich der Prüfungsauftrag in der gewohnt professionellen Art wahrnehmen.

Unsere Prüfungstätigkeiten richten wir, soweit möglich, mit Blick in die Zukunft und nicht vergangenheitsorientiert aus. Bei der Prüfung von abgeschlossenen, nicht mehr veränderbaren Vorgängen, zeigen wir soweit nötig Optimierungspotenziale für die Zukunft auf. Alle unsere Tätigkeiten richten wir im Sinne der Wesentlichkeit aus und behalten die Schaffung eines Mehrwertes für die Stadt Ravensburg regelmäßig im Auge.

Rückblick

Auch im Jahr 2019 erfolgte eine gute Zusammenarbeit und ausführliche Kommunikation mit der gesamten Verwaltung – vielen herzlichen Dank an dieser Stelle!

Die RPA-Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an externen und internen Schulungen teil. Außerdem findet ein regelmäßiger interner Austausch zu fachspezifischen Themen statt. Das Thema Wissenstransfer spielt im RPA aufgrund der Bandbreite der Prüfungsaufgaben und Informationsflut eine sehr wichtige, aber auch zeitintensive Rolle. Die inhaltlich zum Teil sehr umfassenden und komplexen Prüfungen wurden durch die Mitarbeitenden des RPA mit sehr viel Engagement geleistet.

Ausblick

Von der Verwaltung müssen in den kommenden Jahren umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen abgearbeitet werden. Außerdem gilt es große interne Projekte wie beispielsweise die Einführung eines elektronischen Rechnungseingangsworkflows (eRechnung), die Neuregelungen aufgrund des § 2b UStG oder eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) zur Nutzung elektronischer Akten und Workflows umzusetzen. Beratung und Begleitung von Projekten wirkt sich auf das Arbeitsvolumen des RPA aus. Beratungssachverhalte und Prüfungsgebiete werden aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen und zunehmender Digitalisierung immer komplexer. Das Motto „Lebenslanges Lernen“ und die ständige Qualifizierung der Prüferinnen und Prüfer haben einen hohen Stellenwert im RPA.

Es gilt auch künftig zeitliche Kapazitäten für Schwerpunktprüfungen zu reservieren, um die vielfältig wahrgenommenen Aufgaben der Verwaltung und der zu prüfenden Einrichtungen zu beleuchten, denn gerade dabei besteht die Möglichkeit Mehrwerte zu schaffen. Das hochmotivierte Team des RPA wird auch in Zukunft seinen Beitrag leisten, um zu einem bestmöglichen Erfüllen der städtischen Ziele und Aufgaben beizutragen.

1.2 Örtliche Prüfung

Das RPA hat gemäß § 110 GemO den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss (sofern erstellt) vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Über die Durchführung und das Ergebnis der örtlichen Prüfung ist alljährlich ein Bericht zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Prüfung erstreckte sich nicht nur auf das von der Stadtkämmerei (STK) erstellte Zahlenwerk im engeren Sinne (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die finanzwirksamen Vorgänge sachlich, rechnerisch und förmlich begründet sind. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Prüfungsfelder und des umfassenden Prüfungsstoffes musste sich die Mehrzahl der Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Risikoorientierung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränken. Zur Vorbereitung der Prüfung sind in erheblichem Umfang Maßnahmen der Verwaltung vorausgehend oder begleitend geprüft worden. Die Ergebnisse der in dieser Zeit vorgenommenen Prüfungen wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses berücksichtigt und fließen in den vorliegenden Bericht mit ein. Ein besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungshandlungen nach § 1 Abs. 2 GemPrO darauf gerichtet, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden (zukunftsorientierte Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle).

Soweit geboten, finden die Ergebnisse der Prüfungen ihren Niederschlag in Berichten und Stellungnahmen des RPA. Diese werden je nach Bedeutung den Dezernenten, Amts- und Abteilungsleitern zugleitet. Ausschließlich der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zwingend dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zur Beschlussfassung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind vom RPA vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Das bedeutet, dass alle städtischen Eigenbetriebe im gleichen Ausmaß und Umfang vom RPA zu prüfen sind, wie der Jahresabschluss der Stadt selbst.

Im Rechnungsjahr 2019 existierten folgende Eigenbetriebe:

- Baubetriebshof
- Stadtwerke
- Städt. Entwässerungseinrichtungen

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 der Eigenbetriebe werden in separaten Berichten dem Gemeinderat dargestellt und die geprüften Jahresabschlüsse festgestellt.

Außerdem obliegt der Rechnungsprüfung nach § 112 Abs. 1 GemO:

- Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.
Zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses hat das RPA die laufende Prüfung der Kassenvorgänge in Form der „begleitenden Prüfung“ (Prüfung zusammenhängender Abschnitte nach dem Kassenvollzug) durchzuführen.
- Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme von Kassenprüfungen.
- Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände. Dies steht in enger Verbindung mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
- Prüfen von Programmen/Programmänderungen die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a GemO).
- Prüfung der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen Bruderhaus und Heilig-Geist-Spital der Stadt Ravensburg gem. § 111 GemO.

Daneben sind dem RPA durch Beschlüsse des Gemeinderates gem. § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbands Mariatal einschl. der Kassenvorgänge, Kassenprüfungen und der Nachweise über Vorräte und Vermögensbestände gem. Beschluss vom 14.08.1978
- Prüfung der Sozialhilfe als Delegationsgemeinde (Beschluss des Kreistages vom 14.12.1995 und Ermächtigung des Gemeinderates vom 31.01.1994) nach Maßgabe von § 110 und 112 GemO i. V. mit den Vorschriften der GemPrO
- Vorausgehende Vergabeprüfung, Beratung bei Abschluss von Bau-, Ingenieur- und Architektenverträgen gem. Beschluss vom 25.01.1988
- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO) gem. Beschluss vom 19.10.1998
- Betätigungsprüfung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2014
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH gem. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2015
- Prüfung der Jahresabschlüsse einschließlich den zusätzlichen Unterlagen auf Plausibilität, Vollständigkeit und Richtigkeit von nichtstädtischen Einrichtungen (gemeinnützige Vereine), die städtische Zuschüsse in Höhe von mindestens 100.000 € pro Jahr erhalten, aus Sicht der Stadt (Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2017)

Nicht zuletzt hat die örtliche Prüfung durch ihre regelmäßige Präsenz in der Verwaltung auch eine präventive Funktion und trägt damit unter anderem zum Schutz vor Korruption und sonstigen dolosen Handlungen bei.

Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) wurde in Ravensburg als federführendes Amt die STK beauftragt. Das Gesamtprojekt wurde aufgrund des Umfangs in sechs Teilprojekte untergliedert, welche eigenständige Arbeitsgruppen bildeten. Durch Teilnahme an Projektgruppensitzungen konnte das RPA den Einführungsprozess begleiten. Grundsätzliche und strittige Fragestellungen konnten in guter Zusammenarbeit mit der STK diskutiert und geklärt werden. Prüfungen erfolgten laufend während des Gesamtprojektes NKHR bei der Stadt Ravensburg.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Stadtwerke ist das RPA in der Teilprojektleitergruppe vertreten. Das Projekt wurde am 15.04.2019 nach rund 1,5 Jahren vom Lenkungskreis beendet.

Die Rechnungsprüfung bildet mit dem Hauptamt und dem Personalrat die städtische Bewertungskommission für die Bewertung der Beamten- und Beschäftigtenstellen. Die Kommission tritt regelmäßig zusammen. Damit ist gewährleistet, dass auf Veränderungen aufgrund von z.B. Neueinstellungen und organisatorischen Veränderungen zeitnah reagiert werden kann.

Kooperationen, interkommunale Zusammenarbeit

Durch die weit verzweigten und vielfältiger gewordenen Aufgaben des „Konzern Stadt“ werden regelmäßig auch unsere Prüfungsaufgaben umfangreicher und komplizierter. So nutzen auch wir die Möglichkeit des Benchmarkings und damit die Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Städten. Wir pflegen diese Zusammenarbeit und den Austausch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen sowie im Sprengel der Leiter bzw. der Bauprüfer der Großen Kreisstädte aus der Region Bodensee-Oberschwaben.

Beratung und begleitende Prüfung

Der Beratung der Ämter und Verwaltungsführung in den verschiedensten Aufgabenbereichen wird als Zeichen einer modernen Prüfung ein sehr großer Raum eingeräumt. Das RPA beurteilt durch seine unabhängige Funktion die Vorgänge neutral und gibt in vielen Fällen Empfehlungen, insbesondere zur Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Unser Bestreben ist es, als Teil der Stadtverwaltung kontinuierlich an Verbesserungen mitzuwirken. Zahlreiche Anfragen von den Fachämtern zeigen uns, dass diese beratende Tätigkeit in hohem Maße und gerne in Anspruch genommen wird. Dabei achten wir darauf, dass durch die beratende Tätigkeit unser Prüfungsauftrag nicht in Frage gestellt wird. Bei einer begleitenden Prüfung wird ein laufendes Projekt mit Teilprüfungen begleitet, so dass zu einem früheren Zeitpunkt ein abgestimmtes Ergebnis vorliegt (z.B. NKHR-Umstellungsprojekt).

1.3 Feststellung des Jahresabschluss 2018

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses 2018 vom 26.05.2020 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29.06.2020 behandelt.

Entsprechend der Empfehlung des RPA hat der Gemeinderat in derselben Sitzung die Jahresrechnung/den Jahresabschluss 2018 der Stadt Ravensburg festgestellt. Diese Feststellung wurde am 30.10.2020 auf der Homepage der Stadt Ravensburg mit dem Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht der STK ortsüblich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium Tübingen und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurden mit Schreiben der STK vom 26.07.2021 die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschluss 2018 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde auf die ortsübliche Bekanntgabe und die öffentliche Auslegungsfrist hingewiesen.

1.4 Prüfung Eröffnungsbilanz

Das NKHR wurde in Ravensburg zum 01.01.2019 eingeführt. Dies bedeutete, dass das Finanzwesen der Stadt Ravensburg zu diesem Zeitpunkt von der kameralen auf die doppelte Buchführung umgestellt wurde.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte auf Basis der entsprechenden Rechtsgrundlagen und Orientierungshilfen und wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Stadt

- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen vollständig dargestellt und korrekt bewertet hat und
- bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Grundlage waren die geprüfte Jahresrechnung 2018 sowie die im NKHR-Projekt abgeschlossenen, begleitenden Prüfungen bzw. Prüfungsberichte.

Der Gemeinderat folgte in seiner Sitzung vom 25.04.2022 der Empfehlung des RPA, die Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg zum 01.01.2019 festzustellen.

Korrekturen im Jahresabschluss 2019 aus Feststellungen nach dem Beschluss der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 im Gemeinderat

Wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden nicht aufgenommen bzw. mit einem zu niedrigen/zu hohen Wert angesetzt, so ist im ältesten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der unterlassene Ansatz nachzuholen bzw. der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen sind Berichtigungen nicht zulässig (vgl. § 63 Abs. 2 GemHVO).

Die Erläuterungen von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz nach § 63 GemHVO sind in Kapitel 5.1.3 (S. 80 ff.) im Berichtswerk der STK dargestellt.

Berichtigungen können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss wertneutral vorgenommen werden. Wertneutral bedeutet, der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen und hat bis zu diesem Zeitpunkt keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung. Die GPA hat die Eröffnungsbilanz im Herbst 2022 geprüft. Der Prüfungsbericht der GPA wurde der Stadt im Mai 2023 zur Stellungnahme übermittelt.

1.5 Überörtliche Prüfung

Für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 erfolgte 2017 die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung der Stadt Ravensburg durch die GPA. Der Prüfungsbericht datiert vom 26.02.2018. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 31.01.2022 über das Ergebnis und den Abschluss der Finanzprüfung unterrichtet.

Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 erfolgte die Prüfung der GPA im Herbst 2022. Der Prüfungsbericht datiert vom 15.05.2023. Der Gemeinderat wird zeitnah über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben im Juli/August 2020 umfasst die Haushaltsjahre 2015 bis 2019. Der Prüfungsbericht datiert vom 22.12.2020. Die Stadt hat mit Schreiben vom 28.07.2021 und 30.11.2021 Stellung genommen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 31.01.2022 über die Prüfung informiert. Sobald der Stadt zum Abschluss der überörtlichen Prüfung vom Regierungspräsidium die Bestätigung erteilt wurde, wird der Gemeinderat hierüber unterrichtet.

2. Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

2.1 Haushaltssatzung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Die Haushaltssatzung 2019 wurde dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2018 vorgestellt. Nach Vorberatung in den jeweiligen Ortschaftsräten und im Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss erfolgte die Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 04.02.2019. Die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 05.02.2019/28.03.2019. Die gesetzliche Vorlagefrist konnte nicht eingehalten werden. Bis zur Genehmigung durch das Regierungspräsidium galten die Vorgaben des § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung.

Mit Erlass vom 31.05.2019 hat das Regierungspräsidium die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt. Die Satzung wurde daraufhin am 22.06.2019 in der Schwäbischen Zeitung bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO).

Eine Nachtragssatzung mit Nachtragshaushalt war 2019 nicht erforderlich.

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Ergebnishaushalt	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 5.861.865 €
veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	- 5.861.865 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.787.659 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 10.928.800 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	- 9.141.141 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss a. Finanzierungstätigkeit	0 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 9.141.141 €

Festgesetzt wurden für 2019:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 1.900.000 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 13.152.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 8.000.000 €.

Die Hebesätze wurden für die Grundsteuer A auf 230 v.H., Grundsteuer B auf 370 v. H und der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 363 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die STK hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und von ihm mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

2.2 Jahresabschluss

2.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 GemO).

Der vom Oberbürgermeister am 13.02.2023 gezeichnete Jahresabschluss wurde dem RPA am 17.04.2023 digital zur Verfügung gestellt. Die Prüfungshandlungen dauerten bis 22.05.2023 und wurden damit fristgerecht innerhalb der vier Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

2.2.2 Anhang

Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO. Ausführungen zum Anhang sind unter Ziffer 2.8 aufgeführt.

2.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune steht den Adressaten des Jahresabschlusses der Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Darin werden insbesondere die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt,
- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen gegeben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung benannt und
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune beschrieben.

Vgl. Ausführungen S. 38 ff. im Berichtswerk der STK.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Kennzahlen entsprechen den verbindlich vorgegebenen Kennzahlen der zum 30.08.2018 neu gefassten VwV Produkt- und Kontenrahmen. Diese Kennzahlen sollen eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg ermöglichen und als Ausgangsbasis für Prognoserechnungen dienen.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadt sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

2.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Vgl. Kapitel 4.1.2 (S. 40 ff.) im Berichtswerk der STK.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung beinhaltet auch diejenigen Erkenntnisse, welche aus den in diesem Bericht dargestellten unterjährigen Prüfungen gewonnen wurden. Außerdem wurden die Feststellungen und internen Hinweise aus der Vorjahresprüfung bei der Bestimmung der Prüfungsinhalte und Prüfungshandlungen berücksichtigt. Insofern wurde bei der Prüfung auf eine große Bandbreite geachtet, sowohl hinsichtlich der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Ergebnisrechnung als auch die Prüfungsansätze betreffend. Ein wesentlicher Ansatz waren auffallende (i.S.v. erheblichen) Planabweichungen bei einzelnen Positionen sowie Auffälligkeiten (im weitesten Sinne) bei einzelnen Sachkonten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die STK im Anhang zur Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht Abweichungen bei einzelnen Positionen vollständig, sachlich zutreffend und nachvollziehbar erläutert hat. Wesentliche Feststellungen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden Positionen stehen, werden unter 3. in diesem Bericht behandelt. Zusätzliche wesentliche Feststellungen ergaben sich keine.

Gesamtergebnis

Das ordentliche Ergebnis schließt ab mit:

Erträge und Aufwendungen	Plan 2019	Rechnung 2019
Ordentliche Erträge	159.202.539 €	159.822.365,10 €
Ordentliche Aufwendungen	165.064.404 €	162.929.705,93 €
Ordentliches Ergebnis	- 5.861.865 €	- 3.107.340,83 €

Das Sonderergebnis schließt ab mit:

Erträge und Aufwendungen	Plan 2019	Rechnung 2019
Außerordentliche Erträge	0 €	2.256.797,84 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	327.181,71 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	1.929.616,13 €

Unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

	Plan 2019	Rechnung 2019
Gesamtergebnis	- 5.861.865 €	- 1.177.724,70 €

Sonderergebnis

Das Sonderergebnis beinhaltet außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das Ergebnis ist erläutert. Verantwortlich für das positive Sonderergebnis im Rechnungsjahr von rd. 1,9 Mio. € waren, wie im Anhang zum Jahresabschluss beschrieben, vor allem Erlöse aus Grundstücksverkäufen über dem Buchwert.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

Minderung Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	- 3.107.340,83 €
Zuführung Rücklage Überschüsse der Ergebnisrücklage	0 €
Zuführung Rücklage Überschüsse des Sonderergebnisses	1.929.616,13 €
Summe Ergebnisverwendung	- 1.177.724,70 €

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft.

2.3.1 Planvergleich/-abweichung Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Ansatz 2019 €	RE-Erg. 2019 €	Vergleich Erg.-Ansatz €
1. Steuern und ähnliche Abgaben	103.490.000	100.342.562	- 3.147.438
2. Zuweisungen und Zuwendungen	30.705.000	33.034.881	2.329.881
3. Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.873.300	1.855.795	- 17.505
4. Sonstige Transfererträge	128.000	114.412	- 13.588
5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	6.605.610	6.544.045	- 61.565
6. Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.889.210	6.925.492	1.036.282
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.188.919	4.143.156	- 45.763
8. Zinsen und ähnliche Erträge	795.800	1.333.262	537.462
9. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	465.000	382.246	- 82.754
10. Sonstige ordentliche Erträge	5.061.700	5.146.513	84.813
11. Summe ordentliche Erträge	159.202.539	159.822.365	619.826
12. Personalaufwendungen	- 30.280.700	- 30.357.028	- 76.328
13. Versorgungsaufwendungen	0	0	0
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 33.424.213	- 31.580.371	1.843.842
15. Abschreibungen	- 10.075.824	- 10.961.195	- 885.371
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 734.300	- 757.771	- 23.471
17. Transferaufwendungen	- 84.646.350	- 82.314.101	2.332.249
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 5.903.017	- 6.959.240	- 1.056.223
19. Summe ordentliche Aufwendungen	-165.064.404	-162.929.706	2.134.698
20. Ordentliches Ergebnis	- 5.861.865	- 3.107.341	2.754.524
21. Außerordentliche Erträge	0	2.256.798	2.256.798
22. Außerordentliche Aufwendungen	0	- 327.182	- 327.182
23. Sonderergebnis	0	1.929.616	1.929.616
24. Gesamtergebnis	- 5.861.865	- 1.177.725	4.684.140

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis fiel 2019 besser aus als veranschlagt. Statt eines geplanten negativen Ergebnisses von – 5.861.865 € entstand ein ordentliches Ergebnis von – 3.107.341 €. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 619.826 € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Zuweisungen und Zuwendungen (+ 2,3 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Minderaufwendungen von 2,1 Mio. €.

Das Sonderergebnis fiel mit 1,9 Mio. € besser aus als geplant. Ursächlich dafür waren unter anderem höhere außerordentlichen Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und außerordentliche Auflösungen von Sonderposten.

Die STK hat den Gemeinderat über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes am 01.07.2019 durch den Halbjahresbericht 2019 und durch Berichte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020 am 15.11.2019/02.12.2019/16.12.2019 unterrichtet.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in den Kapiteln 2 (Ergebnisrechnung, ab S. 15), 3 (Finanzrechnung, ab S. 26) sowie 4 des Rechenschaftsberichtes (ab S. 38) im Berichtswerk der STK verwiesen.

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Abweichungen vom Haushaltsplanansatz mindestens 250 T€) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Größere Planabweichungen 2019

Haushaltsverbesserungen

Erträge

• Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 955.018 €
• Schlüsselzuweisungen vom Land	+ 583.784 €
• Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	+ 730.937 €
• Zuweisungen für laufende Zwecke übriger Bereich	+ 448.297 €
• Zinsen, Darlehensrückflüsse u. ä. Erträge	+ 537.462 €
• Konzessionsabgaben	+ 463.752 €

Aufwendungen

• Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen	+ 1.843.842 €
• Zuschüsse lfd. Zwecke an übrige Bereiche	+ 337.588 €
• Gewerbesteuerumlage	+ 1.033.544 €

Haushaltsverschlechterungen

Erträge

• Gewerbesteuer	- 3.537.885 €
• Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	- 675.418 €

Aufwendungen

• Niederschlagung, Einzelwertberichtigungen	+ 331.599 €
• Verlustabdeckung verbundener Unternehmen	+ 1.051.321 €
• Rückstellungen (FAG- und Kreisumlage)	+ 1.738.110 €
• Erstattungen an Gemeinden	+ 253.121 €
• Erstattungen an private Unternehmungen	+ 302.740 €

2.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Die Ansätze des Haushaltsplans sind grundsätzlich verbindlich. Planabweichungen entstehen, wenn Haushaltsermächtigungen (Ansätze einschließlich Deckungsmöglichkeiten) und aus Vorjahren noch verfügbare Haushaltsermächtigungen (Haushaltsübertragungen) für die erforderlichen Aufwendungen oder Auszahlungen nicht ausreichen. Die Betrachtung muss sich am Budget oder an den nach §§ 19 und 20 GemHVO geltenden Bewirtschaftungszusammenhängen orientieren.

Die Voraussetzungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nicht großzügig ausgelegt werden, um nicht das Recht des Gemeinderats zu gefährden, im Haushaltsplan die finanzpolitische Linie vorzugeben.

Die Regelungen im NKHR sollen bewirken, dass im Ergebnishaushalt weniger Vorgänge nach § 84 GemO zu bearbeiten sein werden, als dies nach dem alten Haushaltsrecht der Fall war. Die Erleichterungen im Haushaltsvollzug hängen insbesondere vom Zuschnitt der Budgets ab.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Bei den über die Budgets hinausgehenden Überschreitungen liegen folgende Zuständigkeiten vor:

Gemeinderat	ab	250.000 €
Ausschuss/Ortschaftsrat	bis	250.000 €
Oberbürgermeister	bis	50.000 €

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die STK häufig die Fachämter auf die Überschreitungen hinweisen muss und die Anträge/Genehmigungen erst mit zeitlicher Verzögerung zur Buchung eingehen. Die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit ist Aufgabe der Fachämter und wäre durch die STK nur bedingt leistbar.

Ein hoher Anteil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019 wurde erst im Jahr 2020 und teilweise noch später (z.T. bedingt durch das erste Jahr im NKHR) gestellt bzw. umgebucht.

Die nachträgliche Beantragung und Genehmigung einer über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Da aber auch schon in den vergangenen Jahren eine große Anzahl von Anträgen nachträglich gestellt wurde, wurde bei unserer Prüfung zum Jahresabschluss die Einführung einer sogenannten aktiven Verfügbarkeitskontrolle (AVK) thematisiert, die schon bei der Erfassung greift und dem jeweiligen Fachamt so bereits einen automatischen Hinweis auf eine drohende Überschreitung von Budgetmitteln gibt. Angesichts des hohen Anteils an nachträglich gestellten Anträgen und der für künftige Jahre prognostizierten angespannten Haushaltslage, halten wir diese Verbesserungsmaßnahme für sinnvoll und dringend geboten.

Im ersten Jahr der Umstellung auf das NKHR kann es zu Abweichungen zwischen der Planung von investiven und konsumtiven Maßnahmen und späteren Vollzug im Ergebnis- oder Finanzhaushalt kommen. Deshalb wurde für das Haushaltjahr geregelt, dass die veranschlagten Mittel im Einzelfall zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt (und umgekehrt) grundsätzlich ausgetauscht werden, wenn sich die veranschlagten Finanzmittel genau auf diese Maßnahme beziehen (Regelung in Ziffer 4.4 der Budgetierungsregelungen). Diese Sonderregelung wurde in zahlreichen Fällen in Anspruch genommen.

(Budget-)Abweichungen werden vor Feststellung des Jahresabschlusses im Gemeinderat behandelt.

2.3.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden. Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Vom Ergebnishaushalt 2019 wurden keine Ermächtigungen in das Jahr 2020 übertragen.

2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt), aus Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsfremden Vorgängen und zeigt die Liquiditätslage beim Jahresabschluss.

Saldo aus Ein- und Auszahlungen	
- aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.421.141,50 €
- aus Investitionstätigkeit	- 18.580.697,04 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	- 16.159.555,54 €

Saldo aus Finanzierungstätigkeit	407.623,81 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	4.948.963,06 €
Änderungen Bestand an Zahlungsmitteln	- 10.802.968,67 €
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2019	19.515.568,93 €
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2019	8.712.600,26 €

2.4.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 8,7 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen sowie der Handvorschüsse) überein.

2.4.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2019 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 2.421.142 € und lag damit über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 2.266.878 €.

2.4.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag 2019 bei 14,04 %.

Die Reinvestitionsquote (Gesamtinvestitionen in das Anlagevermögen im Verhältnis zu den gesamten Abschreibungen auf das Anlagevermögen) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. 2019 betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 152,12 % bei Investitionen von 16,03 Mio. € und Abschreibungen von 10,53 Mio. €. Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 5,5 Mio. €.

2.4.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

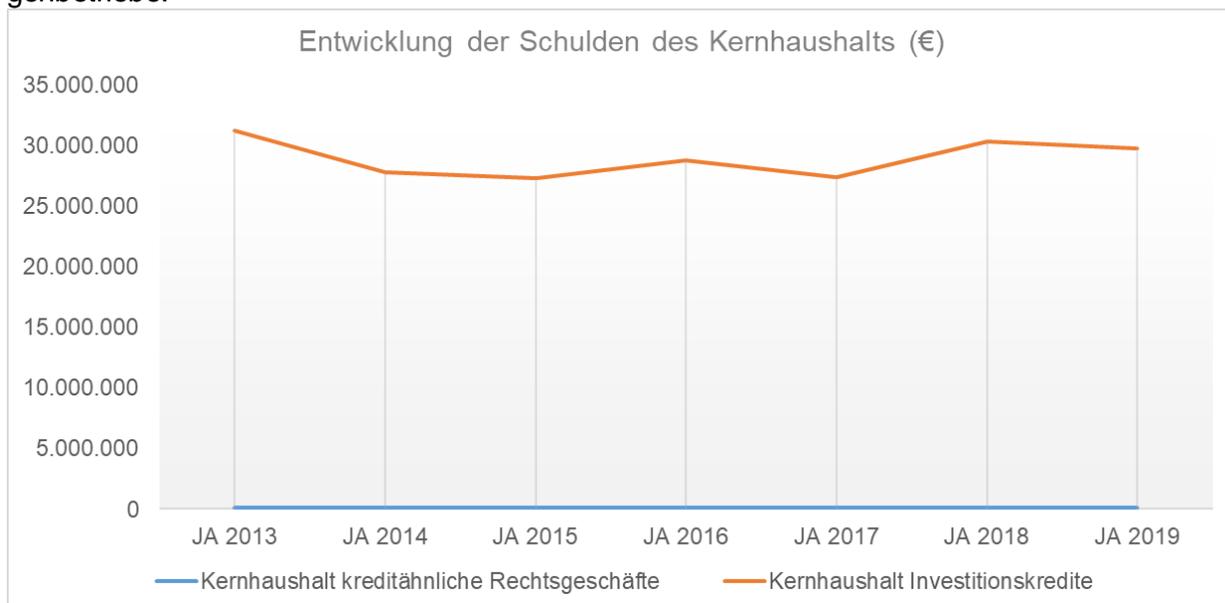


Abbildung: Entwicklung der Schulden des Kernhaushalts

Im Jahr 2019 wurden Kredite in Höhe von 1.000.000 € und 595.935 € aufgenommen. Weitere Einzahlungen in Höhe von 1.078.567 € resultieren aus dem Rückfluss von gewährten Darlehen an Dritte (Tilgung). Die Tilgungsbelastung betrug 2.266.878 €. Davon entfielen 532.937 € auf eine Sondertilgung bzw. Ablösung eines Darlehens, bei welchem die Zinsbindung 2019 auslief. Die ordentliche Tilgung belief sich auf 1.684.293 €. Die ausgewiesene Verschuldung des städtischen Kernhaushalts wurde im Jahr 2019 dadurch gesenkt, um 621.295 € auf 29.621.226 €.

Ergänzend ist in der folgenden Abbildung der Gesamtschuldenstand der Stadt dargestellt, d.h. der Schuldenstand des Kernhaushalts zuzüglich der Schulden der als Sondervermögen geführten Eigenbetriebe. Der Gesamtschuldenstand verringerte sich im Jahr 2019 um 1.560.039 € auf 83.123.024 €.

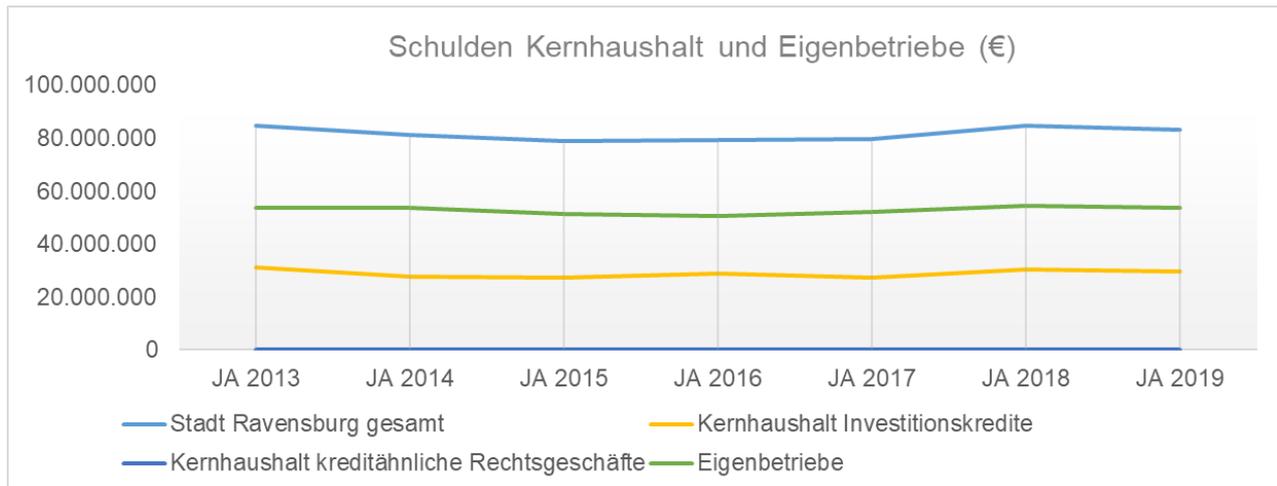


Abbildung: Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe 2013 - 2019

2.4.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 76.226.077 € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 71.277.114 € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte. Im Haushaltsjahr 2019 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

2.4.6 Planvergleich/-abweichung Finanzrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2019 ergaben sich größere Abweichungen bei nachfolgenden Positionen:

- Steuern und ähnliche Abgaben (- 5.735.772 €)
- Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen (+ 1.726.884 €)
- Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen (- 1.141.792 €)
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (- 4.760.237 €)
- Transferauszahlungen (- 1.281.792 €)
- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (- 3.221.432 €)
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen (- 5.208.733 €)
- Auszahlungen für Erwerb Grundstücke und Gebäude (- 1.123.597 €)
- Auszahlungen für Baumaßnahmen (- 9.971.807 €)
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (+ 10.333.124 €)

Aufgrund der höheren Auszahlungen und niedrigeren Einzahlungen entstand statt der geplanten Änderung des Finanzierungsmittelbestands von – 9.141.141 € eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands von – 10.802.969 €.

2.4.7 Investive Ermächtigungsübertragungen

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben Ansätze von Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Eine erneute Veranschlagung ist nicht notwendig.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im NKHR wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 20.07.2020 wurde im Finanzhaushalt auf der Auszahlungsseite rd. 8,04 Mio. € als Ermächtigungen in das Jahr 2020 übertragen. Der Betrag verteilt sich auf insgesamt 21 Investitionsmaßnahmen, davon wiederum auf 17 Baumaßnahmen.

Für noch nicht erfolgte Einzahlungen von bewilligten Zuweisungen, insbesondere für Schulbaumaßnahmen (Generalsanierung AEG/Spohn) (1,4 Mio. €) sowie im Zusammenhang mit der Metzgerstraße 21-23, 45 (rd. 3,2 Mio. €), wurden rund 4,6 Mio. € übertragen.

Saldiert betragen die in das Jahr 2020 übertragenen Ermächtigungen 3.434.900 €. In der Finanzsoftware SAP sind 3.433.900 € übertragen worden.

Stellt man die übertragenen Ermächtigungen dem Endbestand an Zahlungsmitteln von rd. 8,7 Mio. € gegenüber, wären die Ermächtigungen auch im Haushaltsjahr 2020 finanziert, obwohl dieser Betrag nicht im Haushaltsplan 2020 vorgesehen war.

Dies zeigt auch die unter Ziffer 5.4.2 des Jahresabschlusses der STK dargestellte Entwicklung der Liquidität (Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO). Bei dieser Aufstellung werden u.a. die für Aus- und Einzahlungen übertragenen Ermächtigungen und die aus dem Jahr 2019 noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung von 4.304.065 € berücksichtigt. Die zum Jahresende 2019 bereinigten liquiden Mittel lagen mit 41.752.735 € auch deutlich über der nach § 22 Abs. 2 GemHVO geforderten Mindestliquidität von 2.863.902 €.

Für folgende Bereiche wurden 2019 Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Hochbaumaßnahmen 2,79 Mio. €
- Tiefbaumaßnahmen 4,87 Mio. €
- Erwerb Bewegliches Vermögen 0,37 Mio. €

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass im Jahr 2019 viele geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten.

Im Jahr 2019 wurden erstmalig Haushaltsermächtigungen übertragen. In den Folgejahren erhöhen sich die übertragenen Haushaltsermächtigungen. Das RPA verweist insoweit auf die allgemeinen Planungsgrundsätze nach § 10 Abs. 1 GemHVO, wonach Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Die Verwaltung bleibt damit aufgefordert, die Übertragung hoher Haushaltsermächtigungen möglichst zu vermeiden.

Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens sollte grundsätzlich stärker darauf eingewirkt werden, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO). Schon in

der Kameralistik wurde immer wieder auf die hohen Ermächtigungsübertragungen (damals noch Haushaltsreste) hingewiesen.

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich:

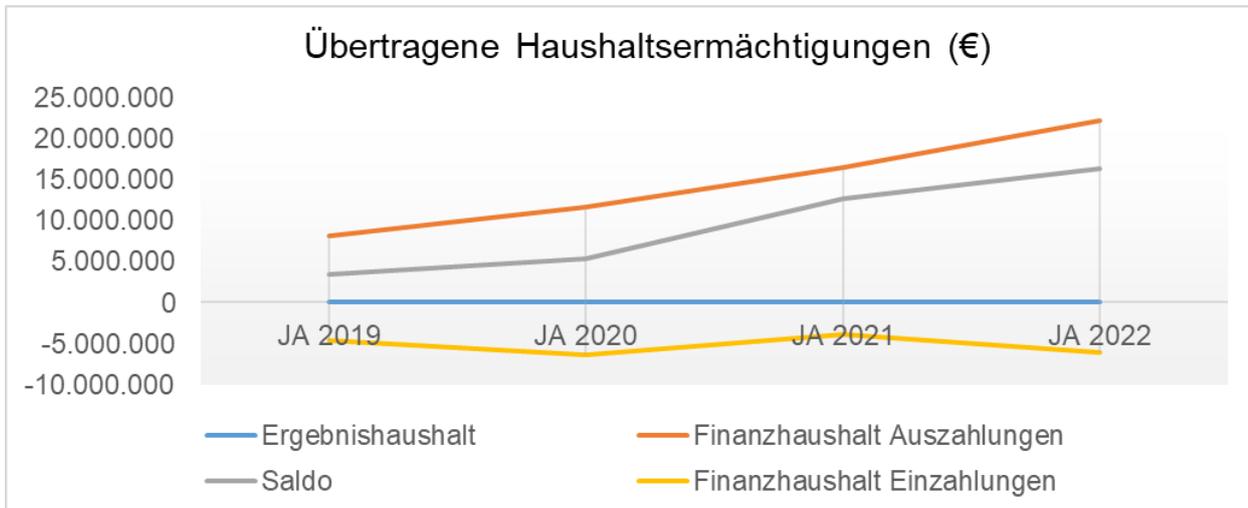


Abbildung: Übertragene Haushaltsermächtigungen

Anmerkung: Zu Vergleichszwecken wurden die bereits durch den Gemeinderat beschlossenen Übertragungen der Jahresabschlüsse 2020 (GR 19.07.2021), 2021 (GR 23.05.2022) und 2022 (GR 24.04.2023) in die Grafik aufgenommen.

2.4.8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen

Im Finanzhaushalt gibt es bei den Investitionsauszahlungen gegenüber dem alten Haushaltsrecht wenige Veränderungen.

Die zusätzlichen Mittel wurden meist vor dem Eingehen der Verpflichtung beantragt und es lagen konkrete Deckungsvorschläge vor.

Im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 20 GemHVO sowie bei unechter Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO entstehen keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit die Mittel im Budget oder im gesetzlichen oder in der Haushaltssatzung näher definierten Deckungszusammenhang ausreichen (Deckungskreis). Die Erfassung in SAP ist trotzdem erforderlich, da der § 51 Abs. 2 GemHVO einen Planvergleich für den Gesamt- und die Teilhaushalte fordert. Hierbei sind die fortgeschriebenen (nicht die ursprünglichen) Planansätze zugrunde zu legen. Die Dokumentationsweise der STK wird künftig angepasst.

Vom RPA wurden verschiedene Anpassungen der Budgetierungsregelungen angeregt, damit die Verwaltungspraxis und die Rechtslage im Einklang stehen. Die STK hat zugesagt, dass die Regelungen zum Nachtragsplan 2024 angepasst werden.

Abweichungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erkannt wurden und zu denen noch kein Beschluss erfolgte, werden vor Feststellung des Jahresabschlusses im Gemeinderat behandelt.

2.4.9 Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 80 Abs. 1 GemO enthält der Haushaltsplan neben den im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen auch die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen (VE). VE sind Ermächtigungen im Finanzhaushalt zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren (§ 86 Abs. 1

GemO). Eine VE wird jedoch nur für solche Investitionen benötigt, bei denen eine Verpflichtung im Planungsjahr erfolgt und eine Auszahlung in späteren Jahren bewirkt wird.

Im Haushaltserlass vom 31.05.2019 wurde ein in der Haushaltssatzung enthaltener Teilbetrag der VE in Höhe von 2.000.000 €, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der VE 13.152.000 €), genehmigt. Im Jahr 2019 wurden 15,07 % (= 1.982.348 €) der VE für Auftragsvergaben beansprucht.

2.5 Verlauf des Haushaltsjahres

Die Abbildungen dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen einer graphischen Umsetzung des im NKHR verbindlichen Kennzahlensystems (vgl. hierzu den Jahresabschluss 2019, Kapitel 4.3 des Rechenschaftsberichtes der STK, S. 51-53).

Entsprechend der im Jahr 2019 guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen belief sich das ordentliche Ergebnis auf - 3.107.341 € (Planung: - 5.861.865 €). Ursache für die positive Entwicklung des Gesamtergebnisses gegenüber der Planung um + 4.684.140 € ist das Sonderergebnis von 1.926.616 €. Dies resultiert vor allem aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäude über dem Buchwert (1.996.411 €).

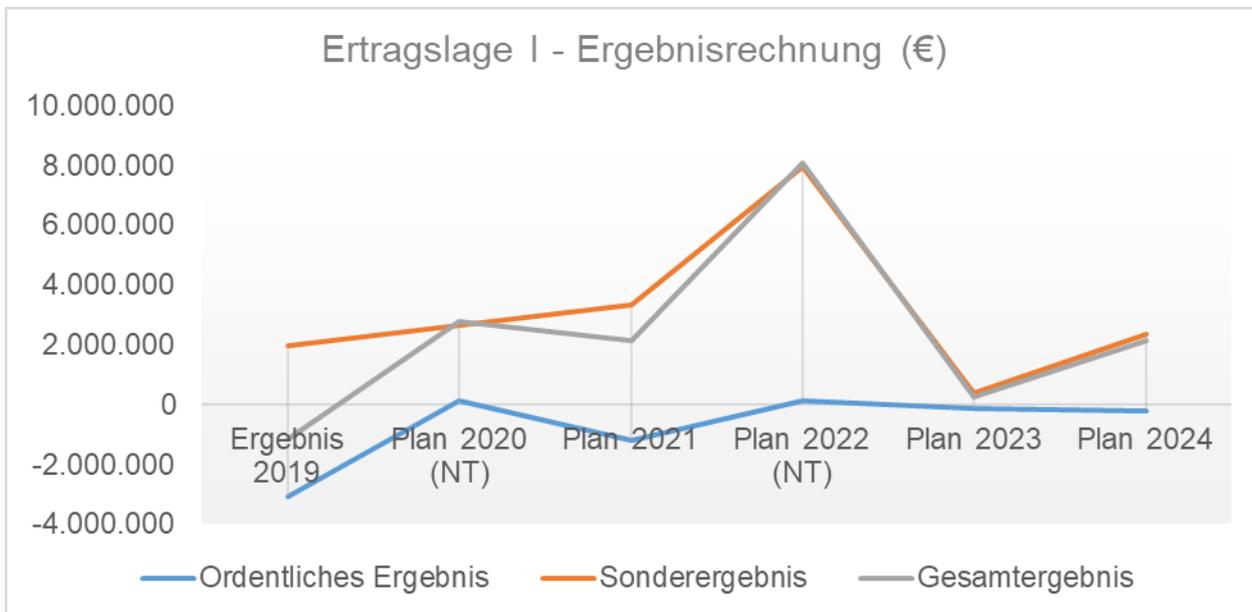


Abbildung: Ertragslage I – Ergebnisrechnung

Die nachfolgende Abbildung zeigt die maßgebliche Bedeutung der von der Stadt nur in geringem Maße beeinflussbaren steuerkraftabhängigen Erträge für den städtischen Haushalt. So mussten 2019 Aufwendungen von 66.144.741 € (40,6 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen von 162.929.706 €) aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden. Gleichzeitig bedeutet dies aus Sicht der Prüfung, dass der eingeschlagene Kurs einer strukturierten und strategisch ausgerichteten Haushaltsführung (GR 20.07.2020) zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt auch in den kommenden Jahren konsequent weitergeführt werden muss. Dies betrifft sowohl die (politische) Befassung mit dem städtischen Aufgabenportfolio als auch die weitere Modernisierung und Optimierung der Verwaltungsprozesse, z.B. durch die fortschreitende Digitalisierung und ähnliche Maßnahmen.

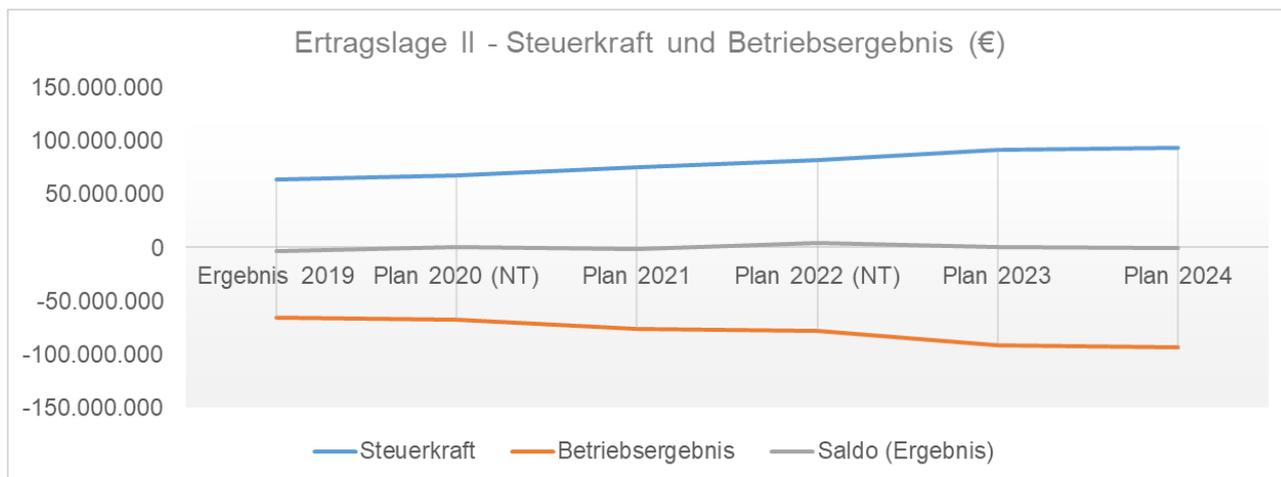


Abbildung: Ertragslage II – Steuerkraft und Betriebsergebnis

Die Ertragslage ist zudem, mit Ausnahme der nicht unmittelbar zahlungswirksamen Bestandteile der Erfolgsrechnung (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen), eng mit der Entwicklung der Finanzlage verbunden. Mit den in den nachfolgend dargestellten Kennzahlen wird insbesondere die finanzielle Leistungskraft des Haushalts beschrieben, wobei den Tilgungszahlungen für bestehende Schulden (Mindestzahlungsmittelüberschuss) und der davon abhängigen Finanzierungskraft für Investitionen (Nettoinvestitionsfinanzmittel) besondere Bedeutung zukommt.

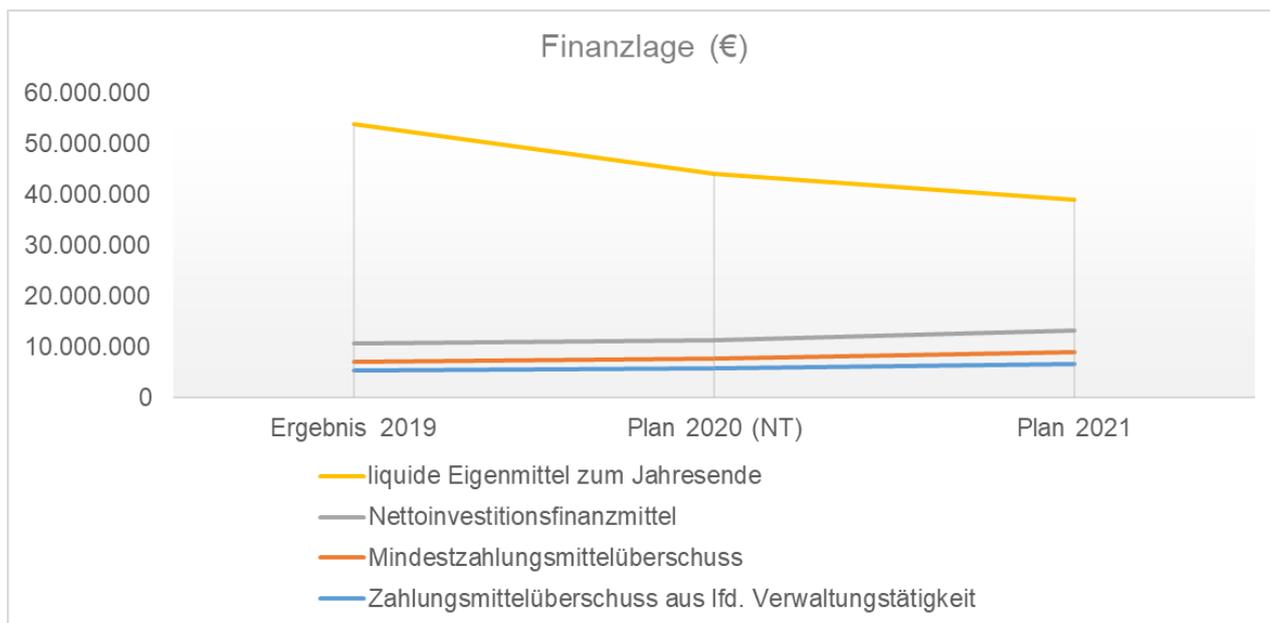


Abbildung: Finanzlage

Hinsichtlich der Entwicklung der Kapitallage zeigt die nachfolgende Abbildung, dass die Erhaltung oder Vermehrung des Eigenkapital erreicht wurde.

Das Basiskapital als Bestandteil des Eigenkapitals ist durch Berichtigungen der NKHR-Eröffnungsbilanz im Jahr 2019 gesunken, und zwar um 2.361.260 € auf 316.894.186 € (siehe Kapitel 5.1.2.2 im Jahresabschluss 2019 der STK, S. 73). Die Rücklagen, als zweiter Bestandteil des Eigenkapitals, haben sich um 1.871.582 € auf 4.765.028 € erhöht.

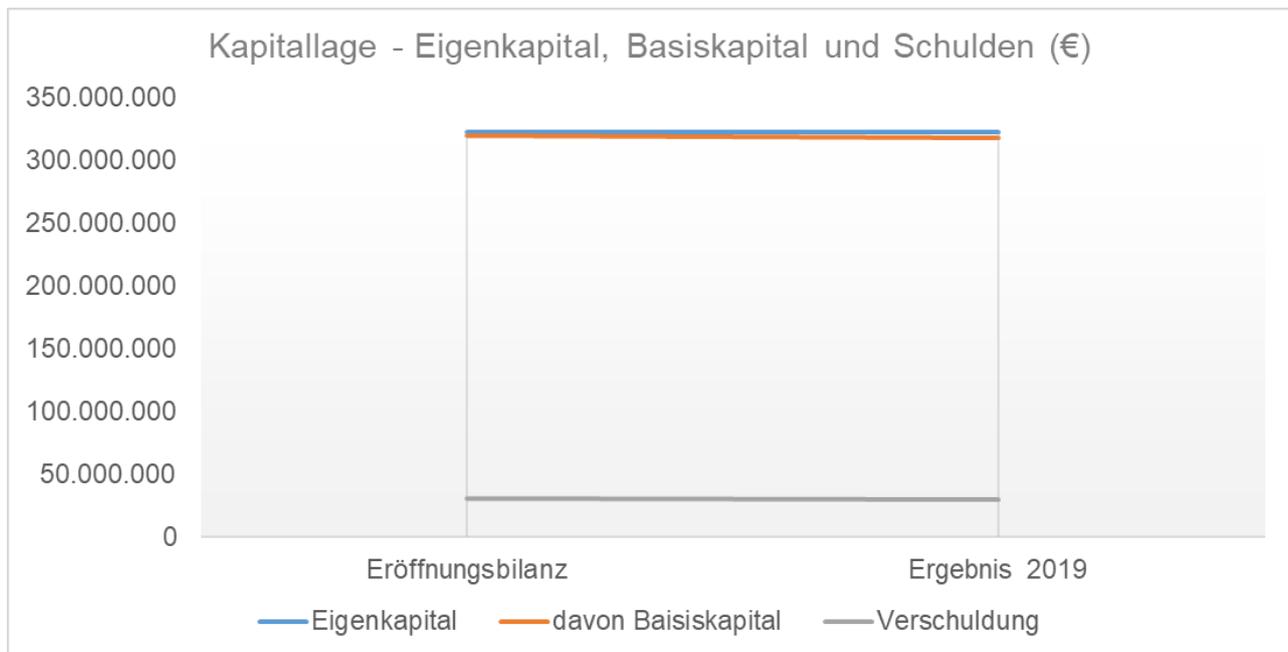


Abbildung: Kapitallage – Eigenkapital, Basiskapital und Schulden

2.6 Haushaltsausblick aus Sicht des RPA

Die Ertragslage der Stadt ist von zahlreichen Rahmenbedingungen abhängig, u.a. von den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesamtentwicklungen. Diese bergen zahlreiche Risiken, die von der Stadt nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Hiervon betroffen sind auf der Ertragsseite insbesondere die konjunkturabhängigen Steuererträge sowie die damit zusammenhängenden Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich.

Auf der Aufwandsseite die Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen zur Gewährleistung einer funktionierenden Stadtgesellschaft, z.B. für Infrastruktur, Bildung oder Kindertagesbetreuung, sind stark von äußeren Faktoren beeinflusst.

Aufgrund der sich abzeichnenden Konjunkturabschwächung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2019 den Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2020 ff. gefasst. Als Ziel wurde definiert, das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushalts der Stadt spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 durch Aufgabenkritik, Aufwandsreduzierungen, Standardanpassungen, Ertragssteigerungen, Effizienzverbesserungen und strukturelle Optimierungen jährlich um mindestens 5 Mio. € zu verbessern. Dazu wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe (beratend) "Haushaltsstrukturkommission" gebildet.

Die Konsolidierungsvorschläge, die von der Haushaltsstrukturkommission vorgeschlagen wurden und in die Zuständigkeit der Gremien fallen, wurden zur Umsetzung in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2020 beschlossen.

Seit längerem zeichnete sich eine beginnende Wirtschaftskrise ab. Die erwarteten Wachstumswahlen wurden bereits zu Beginn des Jahres 2020 nach unten korrigiert, sodass mit geringeren Erträgen gerechnet werden musste. Spätestens ab Beginn der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Shutdown war klar, dass die zu erwartenden Ertragsausfälle nicht durch den laufenden Haushalt kompensiert werden können. Der prognostizierte Einbruch des BIP von über 6 % bedeutete die schlimmste Wirtschaftskrise in der Nachkriegszeit der Bundesrepublik Deutschland und übertraf damit sogar die Banken- und Finanzkrise aus dem Jahr 2008.

Auch wenn der Bund und das Land finanzielle Hilfen und Konjunkturpakete angekündigt hatten, mussten alle Kommunen vor Ort ihre Hausaufgaben erledigen. So wurde am 16.03.2020, also noch vor Genehmigung des Haushaltes 2020 durch das RP Tübingen vom Oberbürgermeister

eine Haushaltssperre verfügt. Aufwendungen wurden nur noch geleistet, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht. Diese frühzeitige Haushaltssperre ermöglichte es, im Rahmen der Nachtragsplanung Ansätze für Aufwendungen zu reduzieren und geplante Investitionen zurückzustellen oder in die Zukunft zu verschieben. Die Nachtragsplanung 2020 wurde am 20.07.2020 im Gemeinderat beschlossen.

Ein wachsames Auge ist stets auf die Entwicklung der städtischen Liquidität zu richten. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz haben sich die Bilanzpositionen 1.3.5 Wertpapiere und 1.3.8 Liquide Mittel um insgesamt 17,0 Mio. € reduziert. Zusätzlich wurden Ausleihungen i.H.v. 10,3 Mio. € der städtischen Liquidität entzogen. Diese werden wieder zurückfließen, wobei der Zeitpunkt noch offen ist. Für die Liquidität gibt es noch ein nennenswertes "Risiko". Aus den übertragenen Haushaltsermächtigungen kann sich ein Finanzierungsmittelbedarf ergeben. Dieser tritt ein, wenn sich die Auszahlungen aus den übertragenen Ermächtigungen nicht durch neue übertragene Ermächtigungen zumindest ausgleichen.

Im Jahr 2019 wurden erstmalig Haushaltsermächtigungen übertragen. In den Folgejahren erhöhen sich die übertragenen Haushaltsermächtigungen. Das RPA verweist insoweit auf die allgemeinen Planungsgrundsätze nach § 10 Abs. 1 GemHVO, wonach Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Die Verwaltung bleibt damit aufgefordert, die Übertragung hoher Haushaltsermächtigungen möglichst zu vermeiden.

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2019, dem Haushalts-/Nachtragsplan 2020 sowie dem Doppelhaushalt 2021/2022. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist zu beachten, dass die konsumtiven und investiven Ermächtigungsübertragungen aus den Jahren 2020-2022 nicht berücksichtigt sind, aber sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen in den Jahren führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Reste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten. Jedoch schwindet bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage die Wirksamkeit der Ermächtigungsübertragungen. Bei der derzeitigen erhöhten Inflation, den weiterhin bestehenden Lieferkettenproblemen sowie weiteren Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe, kann mit den übertragenen Mittel in den Folgejahren immer weniger realisiert werden. Die beschlossenen Maßnahmen sind daher mit dem ursprünglichen finanziellen Umfang nicht mehr (vollständig) durchführbar. Die Folgen sind unvermeidbare Kostensteigerungen und damit verbundene Planüberschreitungen.

Überblick Haushaltsentwicklung				
	2019 Ergebnis	2020 (NT-Plan)	2021 (Plan)	2022 (NT-Plan)
	€	€	€	€
Ordentliche Erträge	159.822.365	156.490.755	161.555.134	166.053.881
Ordentlicher Aufwand	-162.929.705	-156.380.074	-162.767.348	-165.922.954
Ordentliche Ergebnis	-3.107.340	110.681	-1.212.214	130.927
Saldo Sonderergebnis	1.929.616	2.650.000	3.325.000	7.950.000
Gesamtergebnis	- 1.177.725	2.760.681	2.112.786	8.080.927
Zahlungssaldo lfd.				
Verwaltungstätigkeit	2.421.142	5.664.401	6.655.416	136.077
Saldo Investitionstätigkeit	-18.580.697	-16.316.180	-13.745.894	-24.766.420
Netto-Neuverschuldung	-621.295	0	0	0
Kreditschuldenstand	29.621.226	24.671.000	24.682.000	24.689.000

Abbildung: Überblick Haushaltsentwicklung

Die weitere Entwicklung der Haushaltssituation dürfte maßgeblich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland geprägt sein. Hier sind gegenwärtig besonders die Folgen der Corona-Pandemie, des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, der erhöhten Inflation und bestehender Lieferkettenprobleme zu berücksichtigen.

Diese sehr unterschiedlichen Problemfelder können für die Stadt konkrete Folgen haben:

- Deutliche Preissteigerungen bei Baumaßnahmen und weiteren Investitionen, die erforderliche Nachfinanzierungen und höhere Abschreibungen nach sich ziehen
- Hohe Beschaffungskosten für Energie
- Höhere Zinslasten bei zukünftiger Kreditfinanzierung
- Höhere Betriebskosten städtischer Einrichtungen und Infrastruktur, die zwecks Refinanzierung zu höheren Gebühren und Entgelten für die Bürgerinnen und Bürger führen könnten
- Höhere bzw. steigende Defizite städtischer Beteiligungen
- Rückgang von Steuereinnahmen bei einem konjunkturellen Einbruch oder möglicherweise einer Rezession
- Zeitliche Verzögerungen bei Beschaffungen aufgrund von Lieferkettenproblemen, insbesondere bei Baumaßnahmen und weiteren Investitionen
- Risiken aus der Veränderung der Ergebnissituationen bei den städtischen Beteiligungen
- Compliance Risiken in Form von Verstößen gegen Vergaberecht, Datenschutzrecht oder Steuerrecht
- Haftungsrisiken durch die eingegangenen Bürgschaften
- Personalmangel in wesentlichen Verwaltungsbereichen

Vor diesem Hintergrund sollte die städtische Haushaltsplanung und –bewirtschaftung besonders auf Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Bei Investitionen ist zudem darauf zu achten, dass realistische Preissteigerungen sowohl bei den in § 12 GemHVO geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleichen als auch bei allen Folgekosten berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der derzeitig vergleichsweise hohen Inflation sollte hierbei auch auf Aktualität der in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogenen Werte geachtet werden.

2.7 Bilanz

Vgl. Kapitel 1 und Kapitel 5.1 im Berichtswerk der STK (S. 13 f. und S. 56 - 82). Die Bestände der Bilanz veränderten sich 2019 wie folgt:

Bilanz	31.12.2018 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Aktiva			
Immaterielle Vermögensgegenstände	301.843,12	265.136,65	- 36.706,47
Sachvermögen	384.194.072,23	385.438.531,50	1.244.459,27
Finanzvermögen	64.893.942,14	63.943.968,61	- 949.973,53
Abgrenzungsposten	4.009.741,61	5.208.921,49	1.199.179,88
Summe Aktiva	453.399.599,10	454.856.558,25	1.456.959,15
Passiva			
Eigenkapital	322.148.892,53	321.659.214,19	- 489.678,34
Sonderposten	86.753.255,51	86.237.880,93	- 515.374,58
Rückstellungen	3.583.597,82	2.077.486,36	- 1.506.111,46
Verbindlichkeiten	32.719.831,03	36.667.919,76	3.948.088,73
Abgrenzungsposten	8.194.022,21	8.214.057,01	20.034,80
Summe Passiva	453.399.599,10	454.856.558,25	1.456.959,15

Abbildung: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 1.456.959 € auf 454.856.558 €.

Auf der Aktivseite stieg am stärksten das Sachvermögen (+ 1,244 Mio. €), gefolgt von den Aktiven Abgrenzungsposten (+ 1,2 Mio. €). Das Sachvermögen verringerte sich um 0,95 Mio. € und die Immateriellen Vermögensgegenstände um 37 T€.

Auf der Passivseite fiel die Eigenkapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnisrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 490 T€ auf 321,66 Mio. €. Die Sonderposten nahmen um 515 T€, die Rückstellungen um 1,5 Mio. € ab. Die Verbindlichkeiten stiegen um 3,948 Mio. € und die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 20 T€.

Die den Bestandsveränderungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind ausführlich im Rechenschaftsbericht der STK erläutert. Die vermögenswirksamen Veränderungen im Jahr 2019 sind in Form von Zu- und Abgängen vollständig erfasst. Die ausgewiesenen Bilanzwerte sind in den Konten der Anlagenbuchhaltung und dem Anlagenspiegel nachgewiesen.

Zu Bilanzposition Sachvermögen

vgl. Kapitel 5.1.2 im Berichtswerk der STK (S. 59 – 67)

Die im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Werte für das Sachvermögen sind zutreffend. Maßgebliche Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Ziel der Prüfung ist der Nachweis des vollständigen und richtigen Ausweises sowie der richtigen Bewertung des Anlagevermögens. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Dabei wurden die Bilanzpositionen mit den höchsten Abweichungen zur Prüfung herangezogen. Die Bestände innerhalb des Sachvermögens ergeben sich durch Zu- und Abgänge, durch Umbuchungen und Abschreibungen des Vermögens.

BP	Bezeichnung	31.12.2018 €	31.12.2019 €	Veränderung €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.562.967,86	38.046.657,70	483.689,84
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	169.762.507,73	169.847.848,77	85.341,04
1.2.3	Infrastrukturvermögen	144.204.199,56	144.192.611,18	-11.588,38
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	747.072,01	728.197,00	-18.875,01
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.380.969,72	5.385.392,42	4.422,70
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.333.921,88	3.188.343,01	-145.578,87
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.475.171,31	2.577.894,33	102.723,02
1.2.8	Vorräte	7.958,42	8.386,74	428,32
1.2.9	Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.719.303,74	21.463.200,35	743.896,61
1.2	Sachvermögen	384.194.072,23	385.438.531,50	1.244.459,27

Folgende Positionen wurden geprüft.

- Bilanzposition 1.2.1:
Bei den Vermögenszugängen (rd. 483 T€) handelt es sich im Wesentlichen um die Anschaffungskosten für Grundstücke im Bereich Ittenbeuren, Bergle (Eschach) und Knollengraben. Ein Kaufvertrag wurde in Stichproben geprüft und mit den Anschaffungskosten (Aufteilung Kaufpreis, Notar- und Maklerkosten, Grunderwerbssteuer) abgeglichen.
- Bilanzposition 1.2.2:
Grund und Boden bei Wohngebäuden: Bei den Vermögenszugängen handelt es sich um zwei bebaute Grundstücke.
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohngebäuden: Die Veränderung beinhaltet Vermögenszugänge (3 Gebäude) mit rd. 556 T€ sowie Abschreibungen von rd. 910 T€.
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen: 2019 sind rd. 3,4

Mio. € an Vermögenswerten zugegangen. Dabei handelt es sich insbesondere um verschiedene fertiggestellte Hochbau-Projekte wie die Aktivierung Markuskindergarten (rd. 1,8 T€) sowie diverse Flüchtlingsunterkünfte (rd. 1,6 Mio. €). Vermögensabgänge gab es u.a. aufgrund der Verkäufe von Heizanlagen sowie Abschreibungen (rd. 730 T€).

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen: Aktiviert wurde der Anbau an die GS Schmalegg (rd. 529 T€); die Gesamt-Afa für Schulgebäude beträgt rd. 1,5 Mio. €.

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen: 2019 wurden die Spielplätze Saarlandstraße und Moltkeplatz fertiggestellt. Die Lüftungsanlagen Kunstmuseum und Stadtarchiv wurden von den Stadtwerken übernommen und aktiviert. Zugänge insgesamt rd. 633 T€. Abschreibungen rd. 1,8 Mio. €.

➤ Bilanzposition 1.2.3:

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen: Diverse Straßenbaumaßnahmen wurden abgeschlossen und aktiviert; u.a. Flappachstraße (rd. 484 T€), Waldstraße (rd. 172 T€), RV-Höll (rd. 129 T€) sowie Straßenzubehör erworben (z.B. Messanlage Kemmerlanger Straße, Parkscheinautomaten). Bei Grund- und Teilerneuerungen von Straßen erfolgt ein Teilabgang des Altbestandes nach dem Umfang der Erneuerung und Zusammenführung mit der neuen Anlage. Die Aktivierung der Straßen Waldstraße und Flappachstraße wurde in Stichproben überprüft.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen: Bei den aufgeführten Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um die, durch den GPA-Bericht, erforderlichen Umbuchungen und Zuordnung der Friedhofsgebäude.

➤ Bilanzposition 1.2.5:

Kunstgegenstände und Sonstige Kulturdenkmäler: Bei einer Abweichung handelt es sich um eine Umbuchung (Restaurierung historischen Theaterkulissen) zu einer anderen Anlageklasse.

➤ Bilanzposition 1.2.9:

Anlagen im Bau sind Positionen des Sachanlagevermögens, die sich noch im Fertigstellungsprozess befinden. Für Anlagen im Bau fallen noch keine Abschreibungen an. Der Wert liegt zum Ende des Jahres bei knapp 21,5 Mio. € und damit rund 750.000 € über den Werten des letzten Jahres. Die größte Position ist dabei die zum Ende des Jahres 2019 noch nicht fertiggestellte Generalsanierung AEG-/Spohngymnasium mit rd. 17,6 Mio. € sowie der 1. Bauabschnitt Sanierung Rathaus mit rd. 1,7 Mio. €.

Die Prüfung des Sachvermögens ergab keine wesentlichen Feststellungen. Maßgebliche Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraumes sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Der Abschreibungsaufwand 2019 aus dem Anlagenvermögen und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse beläuft sich auf 10.629.596 €. Dem gegenüber stehen Auflösungen von Zuwendungen in Höhe von 2.408.112 €. Daraus ergibt sich ein „Nettoaufwand“ aus Abschreibungen und Auflösungen des Anlagevermögens von 8.221.485 €, der erwirtschaftet werden musste.

Der Abschreibungsaufwand wird in den nächsten Jahren aufgrund der vielen durchgeführten und begonnenen Maßnahmen weiter ansteigen. Diese Steigerung ist höher als die Steigerung der Erträge aus der Auflösung der erhaltenen Zuwendungen.

In Folge von Wertberichtigungen auf Forderungen aufgrund von Niederschlagungen und Einzelwertberichtigungen kamen weitere Abschreibungen in Höhe von 331.600 € hinzu.

Zu Bilanzposition Finanzvermögen

Die Bilanzpositionen "A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen", "1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen", "1.3.3 Sondervermögen", "1.3.4 Ausleihungen", "1.3.5 Wertpapiere" und "1.3.8 Liquide Mittel" wurden mit Blick auf den Nachweis der Vollständigkeit, der Werthaltigkeit sowie des bilanziellen Ausweises der Vermögensgegenstände geprüft. Insgesamt ergaben sich hieraus keine wertverändernden Prüfungsfeststellungen.

Auf die Bilanzpositionen "1.3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen" und "1.3.7 privatrechtliche Forderungen" wurden Einzelwertberichtigungen und Niederschlagungen aufwandswirksam in Höhe von 331.600 € durchgeführt. Bei der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Die STK hat im Berichtsjahr keine Pauschalwertberichtigungen auf befristete Niederschlagungen vorgenommen.

Zu Bilanzposition Eigenkapital

Die Veränderung des Basiskapitals im Jahr 2019 um –2.361.260 € auf 316.894.186 € ist auf Korrekturen der Eröffnungsbilanz sowie aus dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses zurückzuführen. Auf Kapitel 5.1.3 im Berichtswerk der STK (S. 80 bis 82) wird ergänzend verwiesen.

Bei den Rücklagen werden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sowie zweckgebundene Rücklagen dargestellt. Die Gesamtergebnisrechnung weist ein ordentliches Ergebnis von – 3.107.341 € aus und wurde zulässigerweise mit dem Basiskapital verrechnet. Nach Art 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts können Kommunen, die bereits vor dem Jahr 2020 auf die Kommunale Doppik umgestellt haben, bis zum Jahresabschluss 2019 ihre nicht erwirtschafteten Abschreibungen und Rückstellungen auf das Basiskapital verrechnen.

Das außerordentliche Ergebnis schließt, insbesondere wegen Buchgewinnen beim Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, mit 1.929.616 € ab. Diese wurden der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt; hierzu wird auch auf die Ausführungen in Kapitel 5.1.2.2 (S. 72) sowie der Übersicht über den Stand der Rücklagen (Kapitel 6.3; Seite 113) im Berichtswerk der STK verwiesen.

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählt das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen (Stiftungskapital und ErgebnISRücklage). Bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Zu Bilanzposition Rückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen gehören zu den Pflichtrückstellungen. Sie werden bei Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen gebildet. Sie haben sich 2019 um 36.332 € auf 337.628 € verringert. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Neben den Pflichtrückstellungen können noch weitere Rückstellungen gebildet werden; diese sind nur für ungewisse Verbindlichkeiten möglich. Es wurden Rückstellungen für die FAG-Umlage an das Land (641.407 €), die Kreisumlage an den Landkreis (830.121 €) und für ausstehende Rechnungen (268.330 €) eine Rücklage gebildet. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Das Gebot der Ansatzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) ist zu beachten. Bei der Bilanzierung von Wahrrückstellungen darf in den Folgejahren daher nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Damit gilt, dass für den gleichen Sachverhalt auch in zukünftigen Haushaltsjahren eine Rückstellung zu bilden ist, wenn für diesen Sachverhalt eine freiwillige Rückstellung gebildet wurde.

Zu Bilanzposition Verbindlichkeiten

BP	Bezeichnung	01.01.2019 €	31.12.2019 €	Veränderung €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	30.242.520	29.621.226	- 621.295
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	89.256	81.640	- 7.616
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	780.003	4.428.806	3.648.803
4.6	Sonst. Verbindlichkeiten	1.608.051	2.536.248	928.197
4	Verbindlichkeiten	32.719.831	36.667.920	3.948.089

Die Prüfung der Verbindlichkeiten ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Vorbelastungen

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierunter fallen insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Zum 31.12.2019 wurden Vorbelastungen mit 45,05 Mio. € (Vorjahr 46,7 Mio. €) ausgewiesen. Diese setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Gewährträgerschaften für die Zusatzversorgungskasse (KVBW) mit 35,67 Mio. € (Vorjahr 34,07 Mio. €) und Bürgschaften mit 9,38 Mio. € (Vorjahr 10,26 Mio. €).

Vgl. Kapitel 1 und 5.1.4 im Berichtswerk der STK (S. 14 und 83). Die Prüfung auf ordnungsgemäßen Nachweis der Vorbelastungen ergab keine Feststellungen.

2.8 Anhang und sonstige Erläuterungen

Der Anhang nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO bildet mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit. Dabei soll der Anhang deren Informationen ergänzen, erläutern und begründen. Dem Anhang sind gemäß § 95 Abs. 3 GemHVO Anlagen entsprechend der Ziffern 1 – 3 beizufügen.

Der erstellte Anhang wird untergliedert in einen Anhang zur Bilanz, einen Anhang zur Ergebnisrechnung, einen Anhang zur Finanzrechnung und in sonstige Angaben. Vgl. Kapitel 5 im Berichtswerk der STK (Seite 55 bis 110).

Der Anhang enthält folgende nach § 53 GemHVO erforderlichen Angaben:

- Die Angaben, die zu den jeweiligen Positionen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind, sind enthalten.
U.a. wurden Berichtigungen entsprechend § 63 GemHVO der erstmaligen Erfassung und Bewertung (im Zuge der Eröffnungsbilanz) vorgenommen und daher auch erläutert.
- Die Bewertungsmethoden sind erläutert. Die STK gibt an, dass im Prüfungsjahr keine Abweichung von den bisherigen Bewertungsgrundsätzen erfolgt ist. Erläuterungen zu Bilanzierungsmethoden und Abweichungen hiervon sind augenscheinlich nicht aufgeführt. Klare Erläuterungen/Gliederungen hierzu sind künftig aufzunehmen.
- Die STK erklärt, dass Zinsen für Fremdkapital nicht als Herstellungskosten berücksichtigt wurden.
- Der auf die Stadt Ravensburg entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen ist mit 50.952.276 € aufgeführt.
- Die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr ist aufgeführt (siehe S. 108 des Berichtswerks der STK).
- Die in das Haushaltsjahr 2020 übertragenen Ermächtigungen aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt weisen saldiert einen Betrag in Höhe von 3.433.900 € aus.
- Aufgeführt sind auch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2018 und 2019 in Höhe von 4.304.065 €.
- Weitere unter der Bilanz aufgeführte Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre werden im Anhang auf S. 83, 84 des Berichtswerks der STK erläutert.
- Beigefügt ist eine Aufstellung mit namentlicher Benennung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats.

Sonstige Pflichtanlagen (Vgl. Kapitel 6 im Berichtswerk der STK):

- Das Vermögen ist in einer Übersicht mit Anfangs- und Endbestand des Haushaltsjahres sowie den Vermögensveränderungen dargestellt (§ 55 Abs. 1 GemHVO).

- § 55 Abs. 2 GemHVO fordert eine Übersicht der Verbindlichkeiten. Dargestellt sind die Werte zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Die Darlehen haben unterschiedliche Restlaufzeiten. Der Darlehensstand zum Jahresende 2019 (Kernhaushalt) reduzierte sich gegenüber dem Jahr 2018 von 30.331.777 € auf 29.702.866 €.
- Eine Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss nach § 23 GemHVO wurde erstellt.

Des Weiteren wurden folgende Anlagen beigefügt:

- Rückstellungen, Budgetabschluss, Bilanzen der unselbständigen Stiftungen, Investitionsübersichten.

Die Prüfung des Anhangs und der sonstigen Anlagen erfolgte unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit sowie der Prämisse der ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Schuldenlage der Stadt zum Abschlussstichtag. Die vorgeschriebenen Muster (VwV Produkt- und Kontenrahmen) wurden verwendet.

3. Auszug aus den Einzelprüfungen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge wurde in Form der begleitenden Prüfung (Prüfung zusammenhängender Abschnitte nach dem Kassenvollzug) als Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt. Gemeint ist eine möglichst gegenwartsnahe Prüfung der Finanzvorgänge auf der Grundlage des kassenmäßigen Vollzugs in Form von Schwerpunktprüfungen.

Teilhaushalt 0 – Innere Verwaltung

Zuständigkeitsregelungen Hauptsatzung

Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

Durch Organisations- und Aufgabenänderungen entsprach die angewandte Praxis bei den Eigenbetrieben nicht den in der Hauptsatzung getroffenen Zuständigkeitsregelungen. Des Weiteren musste der Eigenbetrieb "Städtische Wohnungen" seinen Niederschlag in der Hauptsatzung finden. Die Hauptsatzung wurde überarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Teilhaushalt 1 – Sicherheit und Ordnung

Fundgelder

Inhalt der Prüfung war die Entgegennahme und Aufbewahrung und die Aushändigung bzw. Umbuchung der Fundgelder und –gebühren. Ein weiteres Prüfungsfeld waren erhobene Verwaltungsgebühren in Abgleich mit Dienstabweisungen und der Verwaltungsgebührensatzung sowie die Dokumentation der Fundanzeigen in Abgleich mit dem entsprechenden EDV-Programm, Kassensoftware, Kassenabrechnungen und –abschlüssen. Alle Arbeitsabläufe vermitteln einen sehr sorgfältigen Eindruck.

Verbuchung Fischereiabgaben

Die Fischereiabgabe wird vom Ordnungsamt und den Ortsverwaltungen vereinnahmt; die Abgabe ist an das Land abzuführen. Hinweise und Empfehlungen betrafen insbesondere die Zuordnung zu Sachkonten. Bei der Prüfung wurden u.a. darauf geachtet, ob die Ablieferung zweimal jährlich an das Landwirtschaftsamt, Landratsamt Ravensburg, in der richtigen Höhe, vollständig und zeitnah erfolgten. Es gab keine wesentlichen Feststellungen.

Teilhaushalt 2 - Schulen

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der Prüfung verschiedener Zahlstellen in vier Schulen die in Rechnung gestellten Mittagessen für Schülerinnen und Schülern sowie Lehrer geprüft. In einer Schule ergaben sich bei der Anzahl der vereinnahmten und tatsächlich abgerechneten Mittagessen teilweise Differenzen. Diese wurden aufgeklärt und Fehlbeträge nachgefordert. Es ergeben sich keine nennenswerten Beanstandungen.

Teilhaushalt 3 – Kultur

Es erfolgte 2019 keine Schwerpunktprüfung in diesem Teilhaushalt.

Teilhaushalt 4 – Jugend, Familie und Soziales

Förderrichtlinie Investitionskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen

Bereits im Schlussbericht 2012 wurde darauf hingewiesen, dass für die Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen eine Richtlinie/Handlungsanweisung erarbeitet werden soll. Der Kita-Vertrag enthält Regelungen zu Investitionsausgaben, Rückzahlung von Zuschüssen und dem Anrechnen von Zuschüssen Dritter. Im Bericht Bedarfsplanung sind Regelungen zum Ablauf des Bewilligungsverfahrens erläutert. Dies ist aus Sicht des RPA nicht ausreichend. Es sind klare Regelungen zum Bewilligungsverfahren von Investitionskostenzuschüssen zu definieren.

Daraufhin wurde eine interne Handlungsanweisung/Richtlinie erarbeitet, in der ein einheitlicher/fester Ablauf des Bewilligungsverfahrens definiert wurde. Die Träger wurden über die Regelungen informiert.

Die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) wird Bestandteil des Bewilligungsbescheids werden. Das AGM wird fest in das Bewilligungsverfahren eingebunden. Sowohl die Kostenschätzung durch die Träger als auch die Kostenfeststellung am Ende der Maßnahme wird mit dem AGM abgestimmt. Der Vorgang wird künftig in einer Verfahrensakte dokumentiert.

Jugendtreff Weststadt (unvermutete Kassenprüfung der Zahlstelle und des Handvorschusses)

Die Zahlstelle wird regelmäßig abgerechnet. Es erfolgte ein Hinweis, wie mit einer Überschreitung des Kassenhöchstbestandes verfahren wird. Bei der Durchsicht der Abrechnungen des Handvorschusses ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Ferienprogramm

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abrechnung war erheblich; Buchungen konnten nur schwer nachvollzogen werden.

Von Seiten des RPA wurde vorgeschlagen, dass ein geeignetes Veranlagungsprogramm beschafft oder das Anmeldeprozedere geändert wird. Durch Änderungen in der Organisation wird das Sommerferienprogramm künftig unbar abgewickelt. Die eingerichtete Zahlstelle wurde aufgelöst.

Teilhaushalt 5 – Gesundheit, Sport und Freizeit und Teilhaushalt 6 – Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Es erfolgten 2019 keine Schwerpunktprüfung in diesen Teilhaushalten.

Teilhaushalt 7 – Verkehr, Natur und Umwelt

Verkauf von Kompostern, Häckslern

Durch die Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen von der Stadt zum Landkreis zum 01.01.2016 ist ein Zuschuss für die Anschaffung von Kompostern und Häckslern durch den Landkreis nicht vorgesehen. Mit GR-Beschluss vom 28.09.2015 wurde die Fortführung abfallrechtlicher Leistungen beschlossen, die Aufwendungen werden voll vom städtischen Haushalt getragen.

Die Stadt gewährt beim Kauf eines Komposters einen einmaligen Zuschuss von maximal 20 €, beim Kauf eines Häckslers maximal 30 €. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden jährlich zwischen 20 und 30 Anträge gestellt. Die Anzahl der Anträge geht kontinuierlich zurück. Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Teilhaushalt 8 – Wirtschaft, Tourismus und Hallen

Zahlstelle und Buchhaltung in der Tourist Information

Die Tagesabschlüsse für die Barkasse Shop und die Kartenverkaufskasse Reservix werden seit Jahren begleitend geprüft. Korrekturen müssen aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Transaktionen zeitnah bereinigt werden, sonst fallen ggf. zeitaufwendige Recherchen im Rahmen des Jahresabschlusses an. Bedingt durch einen Personalwechsel auf der Buchhaltungsstelle und die Umstellung auf das NKHR wurden umfangreiche Beratung und Hilfestellung durch das RPA notwendig. Die Dienstanweisung für die Zahlstelle wurde in verschiedenen Punkten angepasst.

Sachprüfung Stadtführungen / Turmbesteigungen

Die bei den Stadtführungen und Turmbesteigungen festgestellten Differenz konnten aufgeklärt werden. Es entstanden keine Fehlbeträge. Der Tourist-Information wird eine sorgfältige und korrekte Vorgehensweise bei der Buchung von Stadtführungen und Turmbesteigungen bestätigt.

Wohnmobilstellplatz

Im März 2019 kam es zu einem Diebstahl von Bargeld aus der Stromsäule. Die Münzsammeleinrichtungen für Strom und Wasser auf dem Wohnmobilstellplatz entsprach nicht den kassenrechtlichen Anforderungen. Schadensfälle solcher Art können sich jederzeit wiederholen. Es wurde angeregt, die Parkgebühren so zu kalkulieren, dass Strom und Wasser mitabgedeckt sind. Der Nutzer entrichtet dann eine Gesamtgebühr am Parkscheinautomat. Dieser wurde im Herbst 2017 beschafft und entspricht den kassenrechtlichen Sicherheitsanforderungen. Auch für die mit der Leerung beauftragten Personen ist dann nur noch der Parkscheinautomat zu leeren.

Märkte

Geprüft wurden auf der Kostenstelle "Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen" Forderungsabgänge ohne nachvollziehbare Begründung. Fälle ohne schlüssige Begründung konnten geklärt werden. Bei einer Nachprüfung wurden keine Verstöße gegen die Dienstanweisung festgestellt.

Im NKHR gilt die periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge. Die Stromkostensätze und die Bewachung für den Christkindlesmarkt wurde nachträglich periodengerecht abgegrenzt und Korrekturen bei Ertragskonten vorgenommen.

Teilhaushalt 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Erhebung Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Steuer. U.a. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgestellt werden, werden besteuert. Die Unterlagen waren vollständig und sehr übersichtlich zusammengestellt. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Es ist anzumerken, dass sich neben geringeren Erträgen durch die ab 2020 erfolgten Schließungen während der Coronapandemie, weitere dauerhafte finanzielle Einbußen aufgrund von Rechtsänderungen (neuer Glückspielstaatsvertrag) ergeben werden.

4. Sonstige Fachprüfungen

4.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Belege wurden in Stichproben auf ihre formelle, rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft. Auffälligkeiten waren dabei nicht zu erkennen.

4.2 Kassenprüfung

Die gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) jährlich vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse wurde am 22.10.2019 durchgeführt. Feststellungen hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Kassenmittel ergaben sich nicht. Die Kassensicherheit bei der Stadtkasse war gewährleistet.

Insbesondere wurde die Einhaltung der versicherten Bargeld-Höchstsummen überprüft. Dies erschien notwendig, nachdem die Stadtkasse nun auch die Leerung der Automaten in den Parkhäusern übernommen hat.

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde die Anpassung der Dienstanweisung für die Stadtkasse an das neue kommunale Haushaltsrecht sowie die Anpassung der Dienstanweisung Berechtigungsverwaltung überprüft. Der Vollzug der Änderungsvorschläge steht noch aus.

4.3 Zahlstellen

Das RPA hat seiner Prüfungsplanung einen vorrangig risikoorientierten Prüfungsansatz zugrunde gelegt. Mit der Neufassung der GemPrO vom 03.03.2018 wurde der Grundsatz der Risikoorientierung nunmehr in die Vorschrift aufgenommen (§ 1 Abs. 2). Für die Prüfung der Zahlstellen ist nach § 7 Abs. 1 GemPrO, unabhängig von ihrem Zahlstellenvolumen, eine einheitliche zeitliche Obergrenze „...in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren“ festgelegt. Je nach Risikobewertung kann damit ein kleinerer oder größerer Zeitraum angemessen sein. Die Pflicht zur Prüfung der Handvorschüsse besteht nicht mehr. Die Gemeindekasse und die Sonderkassen sind wie bisher jährlich zu prüfen.

Die Kassenführung der Eigenbetriebe und der verbundenen Unternehmen erfolgt in Form einer verbundenen Sonderkasse. Das bedeutet unter anderem, dass bei Eigenbetrieben etc. eingerichteten Zahlstellen Teil der Stadtkasse sind. Insbesondere gilt das für die Zahlstellen Hallenbad, Flappachbad und Eissporthalle der Ravensburger Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, die Zahlstelle beim Betriebshof Ravensburg und die Zahlstellen bei den Stiftungen Heilig-Geist-Spital und Bruderhaus.

Insgesamt sind bei der Stadt Ravensburg 56 Zahlstellen (davon 14 an Schulen) eingerichtet (Stand 01.01.2020). Der Prüfungsplan 2019 für Kassenprüfungen bei der Stadtkasse mit Barkasse, 15 Zahlstellen in den Dienststellen und 4 Zahlstellen bei Schulen wurde im Wesentlichen erfüllt; nur die Kassenprüfungen bei einer Dienststelle und zwei Schulen wurden wegen einer veränderten Risikobewertung auf Folgejahre verschoben. Aufgrund von Prüfungsfeststellungen bei einer Zahlstelle wurde dort eine zusätzliche Nachschau durchgeführt, um eine geordnete Abwicklung der Kassen- und Rechnungsabwicklung sicherzustellen; dabei ergaben sich keine weiteren Bemerkungen. Teilweise wurde bei den Dienststellen im Zusammenhang mit den dortigen Kassenprüfungen auch eine Schwerpunktprüfung durchgeführt (vgl. Kapitel 3).

Es gibt keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen. Einzelne Bemerkungen wurden jeweils im Prüfungsverfahren ausgeräumt bzw. sind durch die Zusicherung künftiger Beachtung erledigt. Bei den Kassenprüfungen wird stets auch auf die Notwendigkeit interner Kontrollen sowie – bei Bedarf – auf den Erlass und die Beachtung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen.

Durch die aus der Änderung der GemPrO resultierenden größeren Prüfungsintervalle sind Art und Umfang der im Prüfungsverfahren angetroffenen Feststellungen von der örtlichen Prüfung auch

weiterhin eng zu begleiten, da hierdurch das Gesamtrisiko für verdeckte unerlaubte Handlungen mit Schadensfolgen für die Stadt wächst. Mit dem Leiter der Stadtkasse wurde vereinbart, dass die Prüfungsintervalle nur dort verlängert werden, wo es in der Regel keine Beanstandungen bei der Prüfung gibt.

4.4 Verwendungsnachweise für Zuwendungen

Unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ werden Zuweisungen (innerhalb des öffentlichen Bereichs) und Zuschüsse (Übertragungen vom öffentlichen an sonstige Bereiche und umgekehrt) zusammengefasst.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das RPA vorgegeben ist, prüft das RPA die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das RPA nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen.

Das RPA hat in der Regel bei Zuschüssen des Bundes, Landes und anderen Zuschussgebern zu bestätigen, dass die Zuschussleistungen dem Grunde und der Höhe nach richtig verwendet wurden. Verschiedene Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise (VN) wurden dem RPA vor der Weitergabe an den Zuschussgeber zur materiell-rechtlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung vorgelegt. Die Nachweise mussten teilweise korrigiert und nachbearbeitet werden.

Weiterhin ist das RPA dem verfahrensbegleitenden Beratungsbedarf städtischer Dienststellen durch entsprechende Wirkungshinweise und Verbesserungsvorschläge zu den Prozessen und Schnittstellen verschiedener Zuwendungsgeber in unterschiedlichen Förderprogrammen nachgekommen. Dabei konnte in vielen Fällen zur Klärung und Lösung der Fragestellungen beigetragen werden.

Entsprechend der OB-Verfügung vom 28.01.2007 soll das RPA die laufenden Auszahlungsanträge und Abrechnungen für die Sanierungsmaßnahmen vor Abgang an das Regierungspräsidium prüfen. Im Berichtszeitraum wurden 20 Auszahlungsanträge in den Sanierungsgebieten "Östliche Vorstadt", "Altstadt und Erweiterung", "Umbau Bauhütte mit kommunaler Musikschule" und "An der Schussen" an das Regierungspräsidium gestellt. Das Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten der Zwischennachweise betrug rd. 2,35 Mio. €. Die Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

4.5 Spenden / Sponsoring

§ 78 Abs. 4 GemO schreibt den Verfahrensweg bei der Annahme von Zuwendungen und Spenden vor (Spenden-Annahme durch OB, Annahme-Beschluss durch den Gemeinderat bzw. bis zum Betrag von 50.000 € der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss, Ausstellung der Spendenbescheinigung).

Der Verfahrensweg wurde im Jahr 2019 eingehalten. Die jährliche Meldung der Spendenliste an das Regierungspräsidium ist am 18.02.2020 erfolgt.

4.6 Prüfung Eröffnungsbilanz

Zur Einführung des NKHR wurde in Ravensburg als federführendes Amt die STK beauftragt. Das Gesamtprojekt wurde aufgrund des Umfangs in sechs Teilprojekte untergliedert, welche eigenständige Arbeitsgruppen bildeten.

Durch Teilnahme an Projektgruppensitzungen konnte das RPA den Einführungsprozess begleiten. Grundsätzliche und strittige Fragestellungen konnten in guter Zusammenarbeit mit der STK diskutiert und geklärt werden. Prüfungen erfolgten laufend während des Gesamtprojektes NKHR bei der Stadt Ravensburg.

Bis 2019 erfolgte die Prüfung der Bewertung und der Dokumentation über die Grundstücks- und Gebäudebewertung in 26 Berichten mit folgenden Themen:

- Vollständigkeit der Gebäude durch Abgleich mit der Gebäudeversicherungsliste
- Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung bebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte, Bewertung der Gebäude und die Verfahrensart
- Ermittlung des Wertes der Außenanlagen
- Vergleichsberechnung Sachwertverfahren, Gutachten – NKH 2000/WertR
- Differenzierte Ermittlung fiktiver Baujahre/Festlegung abweichende Gesamtnutzungsdauer eines Gebietes
- Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten, bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur/Sport/Freizeit/Gartenanlagen und sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden
- Waldflächen – Aufwuchs und Grundstücke
- Brunnenanlagen
- Hochwertiges Straßenzubehör (u.a. Beleuchtung, Parkuhren, Signalanlagen, Tabellenwegweiser, Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrsrechner, Glättemeldeanlagen)
- Baudenkmäler, Bodendenkmäler
- Lärmschutzwände

Feststellungen wurden während des Prüfungsprozesses umgesetzt. Weitere Prüfungshandlungen erfolgten in den Jahren 2020 – 2022. Die Eröffnungsbilanz wurde am 25.04.2022 durch den Gemeinderat festgestellt.

5. Ausschreibungen und Vergaben

5.1 Prüfungen im nicht-technischen Bereich

Im Jahr 2019 gab es 15 Beschaffungsvorgänge im Liefer- und Dienstleistungsbereich (UVgO, VgV) (Vorjahr: 8), die öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben wurden, darunter eine europaweite Ausschreibung. Davon wurden vier Vergabeverfahren geprüft.

Die Ausschreibungen und Vergaben dieser Leistungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Das RPA stellte erneut fest, dass die Dokumentationen der Vergabevorgänge im Bereich der freihändigen Vergaben oftmals nicht ausreichend oder lückenhaft waren. Die Ämter wurden insoweit wieder aufgefordert, die Vergaben für Dritte verständlich im Vergabevermerk zu dokumentieren.

5.2 Prüfungen im technischen Bereich

5.2.1 Submissions- und Vergabekontrolle

Mit Inkrafttreten der Dienstanweisung Vergabeverfahren übernimmt die Vergabestelle die formelle Prüfung der Angebote. Dem RPA werden die Angebote, nach erfolgter Submission, digital zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeprüfung erfolgte zum großen Teil in Form der begleitenden Prüfung. Vorteil dieser Prüfungsart ist, dass die Feststellungen und Empfehlungen sowie die Ergebnisse der teilweise umfangreichen Beratungsgespräche in laufende Vergabeverfahren, in Architekten- und Ingenieurverträge eingebracht und umgehend umgesetzt werden können. Dazu gehören sowohl Stellungnahmen zu Ausschreibungsverfahren als auch die Teilnahme an Submissionen, Aufklärungsgesprächen und Verhandlungsgesprächen nach Teilnahmewettbewerben.

Im Jahr 2019 wurden 48 Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen nach VOB/A (Vorjahr: 64) öffentlich oder beschränkt durchgeführt. In Stichproben wurden 22 Vergabeverfahren geprüft.

Verschiedene Schlussrechnungen wurden rechnerisch ohne größere Beanstandungen geprüft. In wenigen Fällen kam es zu geringfügigen Korrekturen aufgrund von Überzahlungen.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren hat das RPA die Dienststellen regelmäßig angehalten, die Qualität der Planung und Ausschreibung sowie die Wahl der Vergabeart verstärkt in den Fokus zu nehmen. In diesem Stadium werden die Grundlagen für die spätere Ausführung gelegt und wirtschaftliche Risiken im Bauablauf der Maßnahme minimiert.

5.2.2 Ingenieurleistungen nach der HOAI, Beratungsleistungen nach freier Vereinbarung

Die städtische DA zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen wurde vom Rechtsamt überarbeitet und trat am 01.05.2018 in Kraft. Bei Verträgen von Architekten und Ingenieuren nach der HOAI ist nun ein Direktauftrag bis 100.000 € Honorar zulässig. Das RPA ist bei Architekten- und Ingenieurverträgen über 25.000 € vor Abschluss des Vertrages zu beteiligen.

Sowohl zur Vertragsgestaltung, als auch zu Fragen der Vergabe und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen wurden die Fachämter im Prüfungszeitraum intensiv beraten. Die vorgelegten Architekten- und Ingenieursvertragsentwürfe wurden gemäß GR-Beschluss vom 25.01.1988 geprüft. Die ausführliche Beratung und Prüfung der Vertragsentwürfe erstreckte sich dabei auf:

- richtige Einordnung in die zutreffende Honorarzone;
- Vergabe und Bewertung der Teilleistungssätze in den einzelnen Leistungsphasen;
- Beauftragung und Bewertung Besonderer Leistungen;
- Beauftragung und Bewertung von Beratungsleistungen;
- Höhe der Umbau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Honorarrahmenzuschläge;
- Festsetzung der Stundensätze;
- Höhe der Nebenkostenvereinbarung;
- Festlegung sonstiger Vereinbarungen;

- Überprüfung der vorläufigen Honorarermittlung
- Vollständigkeit der Anlagen zum Vertrag

Im Berichtszeitraum wurden fünf Architekten- und Ingenieurverträge geprüft. Durch die Abstimmung wichtiger Vertragsinhalte zwischen den Fachämtern und dem RPA vor Vertragsabschluss, konnten somit Einsparungen bei den Honorarkosten erzielt werden.

6. Abschließendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat durch unterjährig begleitende und vorbereitende Prüfungshandlungen sowie durch die Prüfung des vorgelegten Rechnungswerks den Jahresabschluss 2019 der Stadt Ravensburg vom 13.02.2023 nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Als Gesamtergebnis dieser unter Risikogesichtspunkten und mit wechselnden Schwerpunkten vorgenommenen umfassenden Prüfungsarbeiten kann insbesondere bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Gegenstand der Prüfung waren auch die unerledigten Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2019. Über die Ergebnisse der Prüfungen zum Jahresabschluss 2019 (Abschnitte 2 bis 5) wird in diesem Schlussbericht nach § 110 Abs. 2 GemO zusammengefasst berichtet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ravensburg. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2019 zu beschließen.

Ravensburg, den 26.06.2023



Ralph Pohl

Anlagen

Bilanz

Aktiva	01.01.2019 €	31.12.2019 €
1 Vermögen	449.389.857,49	449.647.636,76
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	301.843,12	265.136,65
1.2 Sachvermögen	384.194.072,23	385.438.531,50
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.562.967,86	38.046.657,70
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	169.762.507,73	169.847.848,77
1.2.3 Infrastrukturvermögen	144.204.199,56	144.192.611,18
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	747.072,01	728.197,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.380.969,72	5.385.392,42
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.333.921,88	3.188.343,01
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.475.171,31	2.577.894,33
1.2.8 Vorräte	7.958,42	8.386,74
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.719.303,74	21.463.200,35
1.3 Finanzvermögen	64.893.942,14	63.943.968,61
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	99.891,00	310.000,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	703.825,34	703.825,34
1.3.3 Sondervermögen	11.571.231,86	11.571.231,86
1.3.4 Ausleihungen	5.626.889,93	15.923.877,89
1.3.5 Wertpapiere	21.021.348,85	14.800.480,86
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.725.283,27	5.624.286,92
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	4.623.402,96	6.291.165,48 €
1.3.8 Liquide Mittel	19.522.068,93	8.719.100,26
2 Abgrenzungsposten	4.009.741,61	5.208.921,49
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	351.774,13	347.495,33
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.657.967,48	4.861.426,16
Bilanzsumme	453.399.599,10	454.856.558,25

Passiva		01.01.2019 €	31.12.2019 €
1	Eigenkapital	322.148.892,53	321.659.214,19
1.1	Basiskapital	319.255.446,07	316.894.185,75
1.2	Rücklagen	2.893.446,46	4.765.028,44
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.893.446,46	2.835.412,31
2	Sonderposten	86.753.255,51	86.237.880,93
2.1	für Investitionszuweisungen	34.980.014,09	34.662.428,00
2.2	für Investitionsbeiträge	26.288.214,88	26.156.586,24
2.3	für Sonstiges	25.485.026,54	25.418.866,69
3	Rückstellungen	3.583.597,82	2.077.486,36
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	373.959,52	337.627,98
3.7	Sonstige Rückstellungen	3.209.638,30	1.739.858,38
4	Verbindlichkeiten	32.719.831,03	36.667.919,76
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	30.242.520,33	29.621.225,55
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	89.256,49	81.640,09
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	780.002,95	4.428.806,27
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.608.051,26	2.536.247,85
5	Abgrenzungsposten	8.194.022,21	8.214.057,01
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.194.022,21	8.214.057,01
	Bilanzsumme	453.399.599,10	454.856.558,25

Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr	Haushaltsansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis-Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH-Vollzug	Ermächtigungsübertr. aus	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächtigungsübertr. nach
		2018 EUR	2019 EUR	2019 EUR	EUR	EUR	2018 EUR	EUR	2020 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	0	103.490.000	100.342.562,33	3.147.438-	0	0	3.147.438	0
2 +	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0	30.705.000	33.034.881,43	2.329.881	8.300	0	2.321.581-	0
3 +	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0	1.873.300	1.855.795,43	17.505-	0	0	17.505	0
4 +	Sonstige Transfererträge	0	128.000	114.411,53	13.588-	0	0	13.588	0
5 +	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	6.605.610	6.544.045,00	61.565-	17.100	0	78.665	0
6 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	5.889.210	6.925.491,72	1.036.282	0	0	1.036.282-	0
7 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	4.188.919	4.143.156,13	45.763-	0	0	45.763	0
8 +	Zinsen und ähnliche Erträge	0	795.800	1.333.262,15	537.462	0	0	537.462-	0
9 +	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	465.000	382.246,46	82.754-	0	0	82.754	0
10 +	Sonstige ordentliche Erträge	0	5.061.700	5.146.512,92	84.813	0	0	84.813-	0
11 =	Ordentliche Erträge	0	159.202.539	159.822.365,10	619.826	25.400	0	594.426-	0
12 -	Personalaufwendungen	0	30.280.700-	30.357.027,53-	76.328-	0	0	76.328	0
14 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	33.424.213-	31.580.371,15-	1.843.842	348.225	0	1.495.617-	0
15 -	Abschreibungen	0	10.075.824-	10.961.195,25-	885.371-	0	0	885.371	0
16 -	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	734.300-	757.770,92-	23.471-	0	0	23.471	0
17 -	Transferaufwendungen	0	84.646.350-	82.314.101,15-	2.332.249	64.800-	0	2.397.049-	0
18 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	5.903.017-	6.959.239,93-	1.056.223-	1.593.694	0	2.649.916	0
19 =	Ordentliche Aufwendungen	0	165.064.404-	162.929.705,93-	2.134.698	1.877.118	0	257.580-	0
20 =	Ordentliches Ergebnis	0	5.861.865-	3.107.340,83-	2.754.524	1.902.518	0	852.005-	0
21 +	Außerordentliche Erträge	0	0	2.256.797,84	2.256.798	0	0	2.256.798-	0
22 -	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	327.181,71-	327.182-	0	0	327.182	0
23 =	Sonderergebnis	0	0	1.929.616,13	1.929.616	0	0	1.929.616-	0
24 =	Gesamtergebnis	0	5.861.865-	1.177.724,70-	4.684.140	1.902.518	0	2.781.622-	0
	nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen								
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0	0	3.107.340,83	3.107.341	0	0	3.107.341-	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0	1.929.616,13-	1.929.616-	0	0	1.929.616	0

Gesamtfinanzrechnung

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Haushalts-	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.	Ermächti-	Verfügbare	Ermächti-
		Vorjahr	ansatz	2019	Ergebnis-	Festlegung im	gungs-übertr.	Mittel abzgl.	gungs-übertr.
		2018	2019	2019	Ansatz	Festlegung im	aus 2018	Ergebnis	nach
		EUR	EUR	EUR	EUR	HH-Vollzug	EUR	EUR	2020
		1	2	3	4	5	6	7	8
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	0	103.490.000	97.754.227,74	5.735.772-	0	0	5.735.772	0
2 +	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	30.705.000	32.431.884,21	1.726.884	0	0	1.726.884-	0
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	0	128.000	1.587,45	126.413-	0	0	126.413	0
4 +	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	6.605.610	6.473.779,93	131.830-	0	0	131.830	0
5 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	5.889.210	6.720.034,28	830.824	0	0	830.824-	0
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	4.188.919	3.833.176,09	355.743-	0	0	355.743	0
7 +	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0	795.800	1.324.893,22	529.093	0	0	529.093-	0
8 +	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0	4.858.700	3.716.907,73	1.141.792-	0	0	1.141.792	0
9 =	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	156.661.239	152.256.490,65	4.404.749-	0	0	4.404.749	0
10 -	Personalauszahlungen	0	30.165.700-	30.389.080,27-	223.380-	0	0	223.380	0
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	33.424.213-	28.663.976,43-	4.760.237	72.491-	0	4.832.727-	0
13 -	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0	734.300-	777.470,75-	43.171-	0	0	43.171	0
14 -	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0	84.646.350-	83.364.558,09-	1.281.792	65.000-	0	1.346.792-	0
15 -	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0	5.903.017-	6.640.263,61-	737.247-	10.000-	0	727.247	0
16 =	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	154.873.580-	149.835.349,15-	5.038.231	147.491-	0	5.185.7213-	0
17 =	Zahlungsmittelüberschus s/-bedarf der Ergebnisrechnung	0	1.787.659	2.421.141,50	633.482	147.491-	0	780.973-	0
18 +	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	4.962.200	1.740.767,57	3.221.432-	168.500	0	3.389.932	3.773.800
19 +	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0	1.150.000	849.905,55	300.094-	0	0	300.094	0
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0	8.830.000	3.621.267,10	5.208.733-	0	0	5.208.733	830.000
21 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	0	36.136,13	36.136	0	0	36.136-	0
22 +	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0	5.933,72	5.934	0	0	5.934-	0
23 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	14.942.200	6.254.010,07	8.688.190-	168.500	0	8.856.690	4.603.800

24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	3.700.000-	2.576.402,89-	1.123.597	421.392-	0	1.544.989-	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	20.787.000-	10.815.192,62-	9.971.807	557.351-	0	10.529.159-	7.648.100
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	847.000-	676.982,21-	170.018	238.020-	0	408.038-	385.700-
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0	0	10.333.124,09-	10.333.124-	0	0	10.333.124	0
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	434.000-	329.668,12-	104.332	46.100	0	58.232-	3.900-
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0	103.000-	103.337,18-	337-	0	0	337	0
30	=	Summe der Auszahlungen Investitionstätigkeit	0	25.871.000-	24.834.707,11-	1.036.293	1.170.664-	0	2.206.956-	8.037.700-
31	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0	10.928.800-	18.580.697,04-	7.651.897-	1.002.164-	0	6.649.733	3.433.900-
32	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0	9.141.141-	16.159.555,54-	7.018.415-	1.149.654-	0	5.868.761	3.433.900-
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	0	1.900.000	2.674.501,85	774.502	0	0	774.502-	0
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	1.900.000-	2.266.878,04-	366.878-	0	0	366.878	0
35	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0	0	407.623,81	407.624	0	0	407.624-	0
36	=	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0	9.141.141-	15.751.931,73-	6.610.791-	1.149.654-	0	5.461.137	-3.433.900
37	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0		76.226.077,31					
38	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0		71.277.114,25-					
39	=	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0		4.948.963,06					
40	+	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0		19.513.568,93					
41	=	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	0		10.802.968,67-					
42	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	0		8.712.600,26					

Rechnungsprüfungsamt
Rossbachstr. 9
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

 **Stadt**
Ravensburg